



Dokumentation der hochschulinternen Akkreditierung

Bachelorstudiengang Management und Recht (Bachelor of Science) Bachelorstudiengang Recht - Wirtschaft - Personal (Bachelor of Arts) Bachelorteilstudiengänge Öffentliches Recht sowie Privatrecht (Bachelor of Arts)

Verzeichnis

Akkreditierungsangaben Bachelorstudiengang Management und Recht.....	2
Akkreditierungsangaben Bachelorstudiengang Recht - Wirtschaft - Personal	3
Akkreditierungsangaben Bachelorteilstudiengang Öffentliches Recht	5
Akkreditierungsangaben Bachelorteilstudiengang Privatrecht	6
Gutachten der externen Gutachter.....	8
Protokoll zur Auswertenden Veranstaltung Rechtswissenschaften.....	40
Externe Fachevaluation Wirtschaftswissenschaften	42
Dokumentation des Verfahrensgangs für die Prüfungs- und Studienordnung Management und Recht .	46
Universitätsinterne Akkreditierung der Studiengänge der Universität Greifswald - Beschlussverfahren .	47
Befristung, Erlöschen der Akkreditierung und Beschwerdemanagement.....	49
Programmablaufplan — interne Akkreditierung von Studienprogrammen der Universität Greifswald.....	51
Anlage: Universitätsinterne technische Prüfung.....	52

Akkreditierungsangaben

Bachelorstudiengang Management und Recht

Name des Studiengangs: Management und Recht (Bachelor of Science)

Akkreditierung am: 05. September 2018

Akkreditierung bis: 30. September 2023

Erstakkreditierung hochschulintern

Akkreditierung am: 01. Oktober 2023

Akkreditierung bis: 30. September 2024

Fristverlängerung gemäß § 26 Absatz 3 Satz 2 der Studienakkreditierungslandesverordnung (StudakkLVO M-V)

Zusammenfassende Bewertung:

Der Bachelorstudiengang Management und Recht führt zum berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“. Der Studiengang ist grundlagen und methodenorientiert. Er schafft die Voraussetzungen für den Übergang in die berufliche Praxis sowie für spätere Vertiefungen und Schwerpunktsetzungen im betriebswirtschaftlichen Bereich sowie an der Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaftslehre und Recht und bereitet damit auf ein Masterstudium vor (*§ 2 Absatz 1 Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Management und Recht vom 29. Juni 2017*).

„Der Studiengang setzt sich, für die Gutachtergruppe sehr einleuchtend, aus drei Fachmodulen zusammen: den Rechtswissenschaften, den Wirtschaftswissenschaften und den Schlüsselqualifikationen... Bei den Studierenden und in der Praxis findet der Studiengang nach den vorliegenden Informationen offenbar positive Resonanz.“

Die Mitglieder der Gutachtergruppe waren: Prof. Dr. Burkhard Boemke (Universität Leipzig), Prof. em. Dr. Hans-Jürgen Kerner (Universität Tübingen, zugleich Sprecher der Gutachtergruppe), Prof. Dr. Reimund Schmidt- De Caluwé (Universität Halle-Wittenberg), Ricarda Rumpel (Landkreis Vorpommern-Rügen) als Gutachterin für die Berufspraxis sowie Katharina Mahrt (Universität Kiel) als studentische Gutachterin.

Für den Bachelorstudiengang Management und Recht (Bachelor of Science) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät wird die Akkreditierungsfähigkeit ohne Auflagen festgestellt. Die Akkreditierung ist befristet bis 30.09.2023 (Regelfrist für Erstakkreditierungen).

Es wird empfohlen, die Verbindung zu Unternehmen auf Fakultätsebene institutionell zu fördern.

Auflagen: keine

Auflagen erfüllt: ja

Akkreditierungsangaben

Bachelorstudiengang Recht - Wirtschaft - Personal

Name des Studiengangs: Recht – Wirtschaft – Personal (Bachelor of Arts)
(auslaufend)

Akkreditierung am: 05. September 2018

Akkreditierung bis: 30. September 2023

Erstakkreditierung hochschulintern

Akkreditierung am: 01. Oktober 2023

Akkreditierung bis: 30. September 2028

Fristverlängerung für auslaufenden Studiengang gemäß § 26 Absatz 3 Satz 2 der Studienakkreditierungslandesverordnung (StudakkLVO M-V)¹

Begründung mit Angaben zur Fristverlängerung für auslaufenden Studiengang

Der Bachelorstudiengang Recht-Wirtschaft-Personal (Bachelor of Arts) ist auslaufend und wurde zum Wintersemester 2017/18 als Management und Recht (Bachelor of Science) neu gefasst. Das entsprechende Lehr- und Betreuungsangebot wird im Rahmen der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science, Master of Science), Management und Recht (Bachelor of Science) sowie im Rahmen des grundständigen Studiengangs Rechtswissenschaften (Erste juristische Prüfung) weiterhin gewährleistet. Die letztmalige Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Recht-Wirtschaft-Personal erfolgte zum Wintersemester 2016/17. Das Datum der Fristverlängerung gemäß § 26 Absatz 3 Satz 2 der Studienakkreditierungslandesverordnung (StudakkLVO M-V) ergibt sich aus dem Datum der letzten Immatrikulation zum WS 2016/17, zzgl. Zeiten gemäß §§ 37, 38 Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald. Der zu verlängernde Studiengang weist keine wesentlichen Änderungen auf. Die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel werden an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät nachhaltig vorgehalten.

Zusammenfassende Bewertung:

Der interdisziplinäre Bachelorstudiengang wird seit dem Wintersemester 2010/11 angeboten. Er bietet Studierenden die Möglichkeit, sowohl im rechtswissenschaftlichen als auch wirtschaftswissenschaftlichen Bereich umfangreiche Kenntnisse sowie Schlüsselqualifikationen zu erwerben. Der Studiengang ist auslaufend und wurde zum Wintersemester 2017/18 als Management und Recht (Bachelor of Science) neu gefasst.

„Der Studiengang setzt sich, für die Gutachtergruppe sehr einleuchtend, aus drei Fachmodulen zusammen: den Rechtswissenschaften, den Wirtschaftswissenschaften und den Schlüsselqualifikationen... Bei den Studierenden und in der Praxis findet der Studiengang nach den vorliegenden Informationen offenbar positive Resonanz.“

Die Mitglieder der Gutachtergruppe waren: Prof. Dr. Burkhard Boemke (Universität Leipzig), Prof. em. Dr. Hans-Jürgen Kerner (Universität Tübingen, zugleich Sprecher der Gutachtergruppe), Prof. Dr. Reimund Schmidt- De Caluwé (Universität Halle-Wittenberg), Ricarda Rumpel (Landkreis Vorpommern-Rügen) als Gutachterin für die Berufspraxis sowie Katharina Mahrt (Universität Kiel) als studentische Gutachterin.

¹ Letzte Immatrikulation zum WS 2016/17, zzgl. Zeiten gemäß §§ 37, 38 RPO Universität Greifswald

Für den Bachelorstudiengang Recht-Wirtschaft-Personal (Bachelor of Arts) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät wird die Akkreditierungsfähigkeit ohne Auflagen festgestellt. Die Akkreditierung ist befristet bis 30.09.2023 (Regelfrist für Erstakkreditierungen).

Es wird empfohlen, die Verbindung zu Unternehmen auf Fakultätsebene institutionell zu fördern.

Auflagen: keine

Auflagen erfüllt: ja

Akkreditierungsangaben

Bachelorteilstudiengang Öffentliches Recht

Name des Studiengangs: Öffentliches Recht (Bachelor of Arts)

Akkreditierung am: 05. September 2018

Akkreditierung bis: 30. September 2023

Erstakkreditierung hochschulintern

Akkreditierung am: 01. Oktober 2023

Akkreditierung bis: 30. September 2024

Fristverlängerung gemäß § 26 Absatz 3 Satz 2 der Studienakkreditierungslandesverordnung (StudakkLVO M-V)

Zusammenfassende Bewertung:

Das Studium des B.A.-Teilstudiengangs Öffentliches Recht soll die Studierenden befähigen, das geltende Öffentliche Recht in geordneter Argumentation anzuwenden, auszulegen und fortzubilden. Dabei sind die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Bezüge des Rechts zu berücksichtigen (*§ 2 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorteilstudiengang Öffentliches Recht vom 23. August 2012*).

Der Teilstudiengang muss mit einem zweiten Studienfach aus der Philosophischen Fakultät kombiniert werden. Neben den zwei regulären Studienfächern bildet der Ergänzungsbereich „General Studies“ das dritte Standbein des Bachelor of Arts-Studiums. Ziel der General Studies ist es, zusätzlich zum Fachwissen wichtige Schlüsselkompetenzen für das Studium sowie das spätere Berufsleben zu vermitteln.

Die Mitglieder der Gutachtergruppe waren: Prof. Dr. Burkhard Boemke (Universität Leipzig), Prof. em. Dr. Hans-Jürgen Kerner (Universität Tübingen, zugleich Sprecher der Gutachtergruppe), Prof. Dr. Reimund Schmidt- De Caluwé (Universität Halle-Wittenberg), Ricarda Rumpel (Landkreis Vorpommern-Rügen) als Gutachterin für die Berufspraxis sowie Katharina Mahrt (Universität Kiel) als studentische Gutachterin.

Für den Bachelorteilstudiengang Öffentliches Recht (Bachelor of Arts) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät wird die Akkreditierungsfähigkeit ohne Auflagen festgestellt. Die Akkreditierung ist befristet bis 30.09.2023 (Regelfrist für Erstakkreditierungen).

Auflagen: keine

Auflagen erfüllt: ja

Akkreditierungsangaben

Bachelorteilstudiengang Privatrecht

Name des Studiengangs: Privatrecht (Bachelor of Arts)

Akkreditierung am: 05. September 2018

Akkreditierung bis: 30. September 2023

Erstakkreditierung hochschulintern

Akkreditierung am: 01. Oktober 2023

Akkreditierung bis: 30. September 2028

Fristverlängerung für auslaufenden Studiengang gemäß § 26 Absatz 3 Satz 2 der Studienakkreditierungslandesverordnung (StudakkLVO M-V)²

Begründung mit Angaben zur Fristverlängerung für auslaufenden Studiengang

Der Teilstudiengang Privatrecht (im Rahmen des 2-Fach-Kombinationsstudiengangs Bachelor of Arts) wurde zum Wintersemester 2019/2020 geschlossen. Die Immatrikulation war letztmalig zum Wintersemester 2018/19 möglich. Das Datum der Fristverlängerung gemäß § 26 Absatz 3 Satz 2 der Studienakkreditierungslandesverordnung (StudakkLVO M-V) ergibt sich aus dem Datum der letzten Immatrikulation, zzgl. Zeiten gemäß §§ 37, 38 Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald. Der zu verlängernde Studiengang weist keine wesentlichen Änderungen auf. Die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel werden an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät nachhaltig vorgehalten. Das entsprechende Lehr- und Betreuungsangebot wird im Rahmen des grundständigen Studiengangs Rechtswissenschaften (Erste juristische Prüfung) weiterhin gewährleistet.

Zusammenfassende Bewertung:

Das Studium des B.A.-Teilstudiengangs Privatrecht soll die Studierenden befähigen, das geltende Privatrecht in geordneter Argumentation anzuwenden, auszulegen und fortzubilden. Dabei sind die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Bezüge des Rechts zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorteilstudiengang Privatrecht vom 23. August 2012).

Der Teilstudiengang muss mit einem zweiten Studienfach aus der Philosophischen Fakultät kombiniert werden. Neben den zwei regulären Studienfächern bildet der Ergänzungsbereich "General Studies" das dritte Standbein des Bachelor of Arts-Studiums. Ziel der General Studies ist es, zusätzlich zum Fachwissen wichtige Schlüsselkompetenzen für das Studium sowie das spätere Berufsleben zu vermitteln.

Die Mitglieder der Gutachtergruppe waren: Prof. Dr. Burkhard Boemke (Universität Leipzig), Prof. em. Dr. Hans-Jürgen Kerner (Universität Tübingen, zugleich Sprecher der Gutachtergruppe), Prof. Dr. Reimund Schmidt- De Caluwé (Universität Halle-Wittenberg), Ricarda Rumpel (Landkreis Vorpommern-Rügen) als Gutachterin für die Berufspraxis sowie Katharina Mahrt (Universität Kiel) als studentische Gutachterin.

² Letzte Immatrikulation zum WS 2018/19, zzgl. Zeiten gemäß §§ 37, 38 RPO Universität Greifswald

Für den Bachelorteilstudiengang Privatrecht (Bachelor of Arts) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät wird die Akkreditierungsfähigkeit ohne Auflagen festgestellt. Die Akkreditierung ist befristet bis 30.09.2023 (Regelfrist für Erstakkreditierungen).

Auflagen: keine

Auflagen erfüllt: ja

Gutachten der externen Gutachter

Auszug aus

+.+.+.+.+.+.+.+.+.+.+.+.+.+.+.+.+

Gutachten zur externen Fachevaluation

der Studiengänge des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

[Endfassung unter positiver Berücksichtigung der Korrekturanregungen des Fachbereichs,
vorgebracht von Dekan Prof. Dr. Uwe Kischel mit Datum vom 17.05.2018, mitgeteilt von Dr.
Andreas Fritsch mit Datum vom 31.5.2018]

Teil I: Allgemeine Angaben

Zusammensetzung der Gutachtergruppe:

- Gutachter für das Fachgebiet Zivilrecht, zugleich für R-W-P: Prof. Dr. Burkhard Boemke, Universität Leipzig.
- Gutachter für das Fachgebiet Strafrecht: Prof. em. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Seniorprofessor, Universität Tübingen.
- Gutachter für das Fachgebiet Öffentliches Recht: Prof. Dr. Reimund Schmidt- De Caluwé, Universität Halle-Wittenberg.
- Gutachterin für die Berufspraxis: Ricarda Rumpel, Landkreis Vorpommern-Rügen.
- Studentische Gutachterin: Katharina Mahrt, Universität Kiel.

Termin und Ort der Begehung:

8. und 9. Juni 2016. Zentraler Ort: Handbibliothek des Fachbereichs Rechtswissenschaften, Domstraße 20. Daneben einige Besichtigungen von wichtigen Örtlichkeiten des Fachbereichs-Betriebs.

Als **stete Begleiter** standen bereit:

Prof. Dr. Joachim Lege (Dekan) und Prof. Dr. Stefan Habermeier (Studiendekan).

Vorbereitung der externen Evaluation und Betreuung der Gutachtergruppe durch:
Stabsstelle Integrierte Qualitätssicherung in Studium und Lehre (IQS) der Universität
Greifswald, unter der Leitung von Dr. Andreas Fritsch.

Weitere **stetig Beteiligte**:

Frau Karoline Rambaum. Protokollierung: Frau Stephanie Lemke, M.A.

Der Gutachtergruppe vorweg bereitgestellte schriftliche Unterlagen

(als Grundlage für die Begehung vor Ort):

- Informationen in zwei Dokumenten zum Profil und zum Leitbild der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (im Weiteren: Universität).
- Hochschulentwicklungsplan der Universität für die Planungsperiode 2016-2020 zum Stand von Juni 2014.
- Informationen zum System der integrierten Qualitätssicherung der Universität in Studium und Lehre.
- Stellungnahme über die universitätsinterne Prüfung der Einhaltung der formalen Qualitätsstandards in den Studiengängen.
- Dokumente zu den Studiengängen, d.h. Studienordnung, Prüfungsordnung, Modulkatalog.
- Selbstbeschreibung des Teils Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität zum Stand vom 30. November 2015.
- Semesterverlaufsstatistiken der Universität für die Lehreinheit Rechtswissenschaft, Zeitraum vom WS 2007/08 bis WS 2014/15.
- Prüfungsstatistik des Zentralen Prüfungsamts der Universität für das Studienjahr 2013/2014
- Lehrbericht des Studiendekans der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität für den Zeitraum 1.4.2014 bis 31.3.2016, als Entwurfsfassung.
- Lehrbericht des Studiendekans der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität für den Zeitraum 1.4.2012 bis 31.3.2014, als Finalfassung.
- Evaluationsprofil für Rechtswissenschaften gesamt, SE Rechtswissenschaft und B.A. Recht-Wirtschaft-Personal, zusammengestellt von der Stabsstelle IQS, mit Daten aus dem Bereich Controlling sowie aus universitätsinternen Befragungen.
- Gutachten zu dem vorangegangenen Evaluationsverfahren.
- Evaluationsbericht der Fachrichtung Rechtswissenschaften.
- Allgemeine Informationen für Gutachterinnen und Gutachter im Evaluationsverfahren der Universität, zusammengestellt in einem Dokument der Stabsstelle IQS.

Teil II: Bericht der Gutachtergruppe

Einführung

Die Gutachtergruppe war aufgefordert, die Qualität der von der Lehreinheit Rechtswissenschaften verantworteten Studienangebote zu bewerten. Dies sollte geschehen auf der Basis der vorstehend aufgeführten Dokumente, zudem auf der Basis der von der Universität vorgeschlagenen Themenschwerpunkte und Leitfragen anhand von 12 hervorgehobenen Kriterien. Diese orientieren sich nach IQS-Auskunft an den Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen, und berücksichtigen zudem die vom Fach selbst vorgelegten Analysen zu Stärken und Schwächen.

Die vor Ort zuständigen Beteiligten hatten für die Gutachtergruppe einen detaillierten Begehungsplan ausgearbeitet. Er bot der Gutachtergruppe ein gut nachvollziehbares „Gerüst“ für den zeitlichen Ablauf, die vorgesehenen Inhalte und die vorgesehenen Teilnehmenden aus der Universität für jede Begehungseinheit. Die Gutachtergruppe hält dazu lobend fest, dass der Plan im Wesentlichen tatsächlich eingehalten werden konnte.

Die Vorbesprechung und die Zwischenbesprechungen mit der Leitung und weiteren Bediensteten der Leitstelle IQS, auch die Gestaltung von Pausen und anderen informellen Gelegenheiten, verliefen durchgehend in einer professionellen Weise und in vertrauensvoller Atmosphäre.

Die Gutachtergruppe hatte hinreichend Zeit und Gelegenheit, sich mit den wesentlichen Einrichtungen des Fachbereichs bzw. der Lehreinheit vertraut zu machen, auf dem Weg von Gesprächen und Rundgängen in Lehr- und Lernräumen an unterschiedlichen Örtlichkeiten in Greifswald. Sie erhielt stets eine klare Auskunft auf allgemeine und sich aus dem Geschehen speziell ergebende Fragen. Die Gutachtergruppe hatte außerdem hinreichend Zeit und Gelegenheit, Gespräche mit den Repräsentanten der „Gruppen“ der Fakultät bzw. des Fachbereichs zu führen, sowohl in den einzelnen Sitzungen nach Plan als auch bei der einen oder anderen informellen Begegnung. Zu nennen sind insbesondere, knapp bezeichnet:

- die Universitätsleitung und zentrale Akteure der Qualitätssicherung,
- die Abteilungen Zentrale Studienberatung, Zentrales Prüfungsamt und International Office der Universität,
- die Fakultätsleitung (Dekan, Prodekan, Studiendekan, Geschäftsführerin),
- die Leitung des Fachbereichs Rechtswissenschaften (Dekan und Prodekan),
- der Vertreter der Steuerungsgruppe,

- mehrere Verantwortliche für die Studiengänge Rechtswissenschaft (Staatsexamen), B.A. Öffentliches Recht, B.A. Privatrecht, B.A. Recht-Wirtschaft-Personal (Prüfungsausschussvorsitzende und Fachstudienberaterin),
- mehrere Vertreter der Professorengruppe,
- mehrere Vertreter des Mittelbaus,
- mehrere Vertreter der Fachschaft.

Details können bei Bedarf dem Programm zum Stand vom 2. Juni 2016 und dem Protokoll entnommen werden.

Zusammenfassend verdient zu diesen Gesprächen positiv hervorgehoben zu werden, dass stets eine wohlthuend fachliche Grundstimmung herrschte, die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner – soweit vorgesehen – die jeweilige Situation bzw. den jeweiligen Diskussionsgegenstand in klaren Worten darlegten, sodann sowohl Stärken als auch Schwächen von selbst gut nachvollziehbar vortrugen, schließlich auf Nachfragen ohne Ausweichen weitere Details erläuterten.

Abschnitt 1: Gutachterliche Bemerkungen zu Profil und Entwicklung des Fachbereichs Rechtswissenschaften in der Lehre

1.1 Allgemeine Daten

1.1.1 Universität

Die Universität Greifswald ist mit ihren fünf Fakultäten und 23 Lehreinheiten eine Volluniversität. Trotz ihrer geringen Größe kann sie den Studierenden ein breit gefächertes Studienangebot bieten. So können Bewerberinnen zwischen 49 Studiengängen wählen. Das weit gefasste Fächerspektrum schafft gut erkennbare Anknüpfungspunkte für Kooperationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

Die durchschnittliche Auslastung der Lehreinheiten beträgt 86 %. Davon erreichen 13 Lehreinheiten eine volle Auslastung. Bei anderen Einheiten wiederum, vor allem bei strukturbildenden Fächern, erscheint der Gutachtergruppe die Auslastung mit Werten unter 50 % viel zu gering.

Die Studienzufriedenheit ist laut den Ergebnissen der jährlichen Befragung von Absolventen bzw. Absolventinnen als insgesamt hoch einzuschätzen. Demnach würden etwa 80 % der Befragten „eher“ oder „sehr wahrscheinlich“ Greifswald noch einmal als Studienort wählen. Besonders die intensive Betreuung durch die Lehrenden sowie die Beratungs- und

Serviceleistungen werden positiv hervorgehoben; dies entspricht den Informationen und Eindrücken, welche die Gutachtergruppe während der Begehung gewinnen konnten.

Die Universität betont ihr Bestreben, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern. Zentrale Formen der konkreten sind Graduiertenkollegs, eine Graduiertenakademie für alle Fachrichtungen, und universitätseigene Stipendien. Die Graduiertenakademie hat das Ziel, die Nachwuchswissenschaftlerinnen während der Promotion zu unterstützen und ihnen die für eine Karriere erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Die drei Graduiertenkollegs bieten den Promovierenden neben der finanziellen Absicherung zudem ein umfassendes Ausbildungs- und Betreuungsprogramm. Dieser Dreiklang erscheint der Gutachtergruppe als schlüssiges Konzept.

1.1.2 Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät gliedert sich in die Fachbereiche (Sektionen) Rechts- und Wirtschaftswissenschaften auf.

Der hier zu evaluierende Fachbereich Rechtswissenschaften gliedert sich zum Stand vom Sommersemester 2016 in die Fachgruppen Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht mit insgesamt 14 Lehrstühlen (6 ZR, 3 StR, 5 ÖR). Diese Lehrstühle sind im Schnitt mit 1,3 VZÄ wissenschaftliche Mitarbeiter und 0,3 VZÄ Sekretariatskapazität ausgestattet; die Hilfskraftmittel sind nach Angaben des Fachbereichs sehr gering.

Schon die Ausstattung mit regulären Stellen ist im Vergleich zu anderen Fachbereichen innerhalb der Universität, aber auch verglichen mit anderen juristischen Fakultäten, eher als dürftig zu bezeichnen.

Im Fachbereich waren zum 30.11.2015 insgesamt 1463 Studierende eingeschrieben, davon 44 aus dem Ausland.

Die Betreuungsrelation von rund 1:100 bezogen auf die Anzahl der Professoren und Studierenden scheint günstig zu sein; sie liegt etwas besser als der Durchschnitt von 1:120 im Bereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

Insgesamt wechseln überproportional viele Studierende nach der Zwischenprüfung, was fachbereichsintern maßgeblich auf das eher unterdurchschnittliche Angebot im Bereich der Schwerpunkte zurückgeführt wird.

Die auf den ersten Blick eher relativ passable Betreuungsrelation zwischen Professoren und Studierenden, auch im Vergleich zu manchen rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder Fachbereichen anderer Universitäten, kann bei näherer Analyse kritisch betrachtet werden. Sie ist nach Ansicht der Gutachtergruppe geeignet, darüber hinweg zu täuschen, dass die personale Ausstattung des Fachbereichs insgesamt weit unterdurchschnittlich ist.

Die wesentlichen Gründe oder Umstände für diese Einschätzung bestehen in Folgendem:

- Unabhängig von der Zahl der Studierenden ist zunächst schon für die Vorbereitung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß dem Juristenausbildungsgesetz und der ergänzenden Juristenausbildungsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein beachtliches, und durch den Fachbereich in der Struktur nicht beeinflussbares, Mindestangebot an Veranstaltungen anzubieten.
- Daneben müssen Schwerpunktbereichsveranstaltungen für den universitären Prüfungsteil angeboten werden. Nicht die genaue Anzahl oder Titulierung, wohl aber die Grundpflichten zum Angebot von Schwerpunkten sind dem Fachbereich ebenfalls gesetzlich vorgegeben.
- Schließlich wirkt sich die geringe Zahl an Hochschullehrern naturgemäß auf die Breite des Angebots aus. Hinzu kommt eine unterdurchschnittliche Ausstattung der Lehrstühle mit wissenschaftlichem Personal.

Der Fachbereich zeichnet sich nach dem festen Eindruck der Gutachtergruppe faktisch durch hohe Leistungsbereitschaft und attraktive besondere Angebote aus, die nicht allerorten sonst auf Dauer sozusagen überobligationsgemäß bereitgestellt werden würden (dazu Näheres gleich unter 1.2).

1.2 Lehrangebot

[...]

1.2.3 Weitere Studiengänge und Lehrangebote

In dieser Hinsicht sind insbesondere die Bachelor- und LL.M-Angebote hervorzuheben.

1.2.3.1 Bachelor Recht, Wirtschaft, Personal RWP

Der interdisziplinäre sechssemestrige Bachelorstudiengang wird seit dem Wintersemester 2010/11 in Kooperation mit dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten. Er bietet Studierenden die Möglichkeit, sowohl im rechtswissenschaftlichen als auch wirtschaftswissenschaftlichen Bereich umfangreiche Kenntnisse zu erwerben.

Der Studiengang setzt sich, für die Gutachtergruppe sehr einleuchtend, aus drei Fachmodulen zusammen: den Rechtswissenschaften, den Wirtschaftswissenschaften und den Schlüsselqualifikationen.

Im rechtswissenschaftlichen Bereich erfolgt eine praxisorientierte Ausrichtung der Lehre. Die Wissensvermittlung konzentriert sich dabei vor allem auf das Bürgerliche und Private Wirtschaftsrecht sowie auf einige Grundlagen des Öffentlichen Rechtes. Das wirtschaftswissenschaftliche Modul ist angelehnt an die Ausbildung des BWL-Diplomstudiengangs im Rahmen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, mit Schwerpunkt auf personalökonomischen Fragestellungen.

Das Profil dieses Studiengangs wird weiterhin günstig für die Studierenden durch die dreisemestrige fachspezifische Englischausbildung auf dem Niveau B2 GER geprägt. Dies bereitet die Studierenden auf eine internationale berufliche oder akademische Laufbahn. In verschiedenen Modulen werden die Sprachkenntnisse durch Diskussionsrunden, Gruppenarbeit und Simulation authentischer Fachsituationen trainiert. Um auf diese intensive Ausbildung vorbereitet zu sein, erfolgt im 1. Semester ein Einstufungstest sowie eine persönliche Lernberatung.

Der Studiengang bereitet die Studierenden zudem, nach Einschätzung der Gutachtergruppe ebenfalls günstig für deren Berufseinstieg und Berufslaufbahn, auf Führungsaufgaben im Bereich des Controllings, des Marketings und des Personalwesens (Human Resource Management) in Unternehmen, Organisationen und Verwaltungen vor. Mit Blick auf die dafür unerlässlichen kommunikativen werden die Studierenden in zwei Teilmodulen über zwei Semester hinweg in wichtigen Kommunikationstechniken trainiert.

Es erfolgt u.a. die Vermittlung von Grundkenntnissen rhetorischer Wirkungsfaktoren und kommunikationspsychologischer Zusammenhänge sowie von verschiedenen Gesprächs- und Verhandlungstechniken.

Seit der Einführung des Studiengangs im Wintersemester 2010/2011 sind die Studierendenzahlen von zunächst 168 leicht gesunken, seit dem Wintersemester 2014/2015 aber wieder auf 113 Studierende gestiegen. Der Anteil der Studierenden, die sich in der Regelstudienzeit befinden, liegt im Sommersemester 2015 bei 82,02%. Dies spricht nach Einschätzung der Gutachtergruppe für einen insgesamt stabilen und auf Dauer unterstützungswürdigen Bedarf.

Bei den Studierenden und in der Praxis findet der Studiengang nach den vorliegenden Informationen offenbar positive Resonanz. So können einige Studenten bereits während der Abschlussprüfung feste Arbeitsverträge vorweisen. Ebenfalls gut bewertet werden die intensive Vermittlung kommunikativer Fertigkeiten sowie die umfassende Englischausbildung.

Verbesserungsbedarf besteht aus Unternehmenssicht im Hinblick auf die Dauer des vorgesehenen Praktikums. Dies könnte auf ein Praktikumssemester verlängert werden. Daran anknüpfend müsste es zu einer Anpassung der Prüfungszeiträume kommen, damit diese nicht miteinander kollidieren.

1.2.3.2 Bachelor „Öffentliches Recht“ und Bachelor „Privatrecht“

Diese Bachelor-Studiengänge, die zuletzt von 77 bzw. 25 Studierenden belegt wurden, entsprechen hinsichtlich des inhaltlichen Lehrangebots im Wesentlichen dem Angebot des jeweiligen Teilbereichs im grundständigen Studiengang Rechtswissenschaften. Hierdurch werden zwar keine zusätzlichen Vorlesungskapazitäten benötigt. Allerdings ist mit dem Bachelor-Studiengang naturgemäß ein weiterer organisatorischer Aufwand verbunden. Für die Studierenden bieten diese Studiengänge den Vorteil eines frühzeitigen erfolgreichen Hochschulabschlusses, so dass die Gutachtergruppe ihre Fortsetzung befürwortet.

1.2.3.3 LL.M. Studiengang „Kriminologie und Strafrechtspflege“

Zum Wintersemester 2006/2007 wurde erstmals der Weiterbildungsstudiengang „Kriminologie und Strafrechtspflege“ (LL.M. Crim) eingeführt. Er erstreckte sich über zwei Semester und richtete sich primär an Absolventen der Fachrichtungen Rechtswissenschaften, Psychologie oder anderer Sozialwissenschaften mit abgeschlossenem, mindestens vierjährigem Studium und anschließender Praxiserfahrung.

Die insgesamt von den Studierenden zu entrichtenden Gebühren beliefen sich zuletzt auf 1.500 €. Zwar handelte es sich um ein Präsenzstudium, zusätzlich wurden aber auch internetbasierende Lernmodule genutzt (Moodle-Plattform).

Dieser Studiengang bot ein fächerübergreifendes Lehrangebot. Er beinhaltete neben rechtswissenschaftlichen Vorlesungen auch Veranstaltungen aus den Bereichen der Kriminologie, Sozialwissenschaft, Psychologie und Forensik. Den Studierenden wurde dabei das für ein eigenständiges empirisches Arbeiten notwendige theoretische und praktische Grundlagenwissen vermittelt.

Durch verschiedene Projekte und Kooperationen konnte die Fakultät seit 1992 auf ein internationales Forschungsnetzwerk zurückblicken, von dem die Studierenden durch internationale Tagungen und Gastvorlesungen ausländischer Kolleginnen und Kollegen profitieren konnten. Der internationale Vergleich wurde zudem durch international vergleichende Lehrmodule gefördert, wie beispielsweise rechtsvergleichende Aspekte der Strafrechtspflege, vergleichende Kriminologie und Internationale Menschenrechtsstandards und -institutionen.

Der Studiengang wurde speziell für Personen konzipiert, die sich in der Strafrechtspflege spezialisieren wollen. Spätere Einstiegsmöglichkeiten bestehen z.B. in der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Strafverfolgung, der Jugendkriminalrechtspflege, bei Landeskriminalämtern, den kriminologischen Diensten, im Strafvollzug der Bundesländer oder bei internationalen Einrichtungen.

Vor diesem Hintergrund bedauert es die Gutachtergruppe, dass dieser Studiengang, nach dem Übergang des Gründers in den Ruhestand, nicht mehr fortgesetzt werden soll. Dies ist deswegen bedauerlich, weil er sich nicht ausschließlich an Absolventen des Studiengangs Rechtswissenschaften richtete und das interdisziplinäre Profil der Fakultät stärkte. Dies zeigen die bisherigen Teilnehmerzahlen; nur 1/3 der Teilnehmer hatten ein rechtswissenschaftliches Studium absolviert.

Insbesondere der Sprecher der Gruppe war aufgrund seiner eigenen europäischen und internationalen Kontakte und Aktivitäten immer wieder beeindruckt von der in mehrfacher Hinsicht beachtlichen „Ausstrahlung“ dieses Studiengangs und seiner Promotoren.

Vergleichbares gilt auch für Folge-Einflüsse zur Entwicklung der Lehre und Forschung in Kriminologie und Strafrechtspflege, vergleichsweise direkt – auch infolge von deutschen Sprachkenntnissen der Partner und Studierenden – im „Baltischen Raum“, aber im Einzelnen auch in Ländern Südamerikas und des südlichen Afrika.

Dozentinnen und Dozenten aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum waren daneben immer wieder bereit, im Notfall hin und wieder auch ohne oder gegen nur eher geringe Kostenerstattung, an der Universität aufzutreten, was auch dem Bekanntheitsgrad der Stadt und der Umgebung zugutekam.

Dieses Bedauern der Gutachtergruppe bedeutet keine Kritik an dem Lehrkörper des Fachbereichs in der jetzigen Besetzung. Es wurde vielmehr von den direkt und indirekt

Betroffenen überzeugend dargelegt, dass angesichts der gestiegenen Belastungen mit dem vorhandenen Personal ein derartig komplexer Studiengang nicht organisiert und durchgeführt werden, insbesondere der wiederholt überobligationsmäßige Einsatz früherer Beteiligter in Lehre und Prüfungswesen nicht mehr prästiert werden kann.

1.2.4 Interdisziplinärer Lehrexport innerhalb der Universität

Der Fachbereich Rechtswissenschaft nimmt *inneruniversitär in erheblichem Umfang* am Lehrexport teil. Hierdurch werden durch Organisation der Lehrveranstaltungen, Betreuung der Studierenden und Übernahme besonderer Lehranforderungen zwei VZÄ gebunden. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass insbesondere die Umstellung der Studiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses und mehrere Änderungen in Studien- und Prüfungsordnungen kompetent von der Fakultät begleitet werden konnten.

Hinsichtlich dieses Lehrexports sei auf folgende Bereiche besonders hingewiesen:

- Privatrecht, Öffentliches Recht und Wirtschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaften.
- Privat- und Öffentliches Recht für die B.A.-Studiengänge Privatrecht, Öffentliches Recht und General Studies.
- Staatsrecht für den B.A. Politikwissenschaften.
- Öffentliches Recht für B.Sc. Geographie.
- Staats-, Verwaltungs- und Umweltrecht für die B.Sc. Umweltwissenschaften.
- Verwaltungs- und Umweltrecht für B.Sc. Landschaftsökologie.
- Staatskirchenrecht für die Theologie.

1.3 Entwicklung der Fakultät

1.3.1 Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung)

Aufgrund der umfassenden Reformen der vergangenen Jahre, die im Wesentlichen vom Gesetzgeber vorgegeben werden und nur eingeschränkt von der Fakultät beeinflusst werden können, besteht derzeit aus der – insoweit zutreffenden - Sicht der Fakultät hier kein weiterer Reformbedarf. Ob sich aus den durch Verlautbarungen erkennbaren Aktivitäten der Justizministerkonferenz und ihren zuarbeitenden Institutionen mittelfristig ein Anderes ergeben wird, kann die Gutachtergruppe nicht verbindlich beurteilen; generell hält sie das jedoch für möglich und dann für die vorausschauende Ressourcenplanung der Universität für beachtlich.

Auch ohne eine solche zukünftige Entwicklung wird die Fakultät allerdings, nach dem starken Eindruck der Gutachtergruppe, ihr beachtliches und hochinteressantes Angebot an Schwerpunktbereichen auf Dauer nur beibehalten können, wenn sie sowohl in personeller als auch in sächlicher sowie räumlicher Hinsicht besser ausgestattet wird.

1.3.2 Bachelor-Studiengang Recht-Wirtschaft-Personal

Mit dem Bachelorstudiengang Recht-Wirtschaft-Personal schultert die Fakultät ein für ihre Größenordnung beachtliches Pensum. Sie schafft hiermit einen besonderen Anreiz für ein Studium in Greifswald. Die ersten Studienabschlüsse von 2012/13 (2) und 2013/14 (12) lassen nach Ansicht der Gutachtergruppe vorerst noch keinen grundlegenden Reformbedarf erkennen.

Abschnitt 2: Gutachterliche Bemerkungen zur Qualität der Lehre sowie der Studienangebote

2.1. Qualifikationsziele

Die Frage nach den Qualifikationszielen zielt auf die Klärung, ob und ggf. inwieweit das vom Fachbereich entwickelten und dann auch konkret durchgeführte Studiengangskonzept adäquat an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert.

Eine Unterfrage dazu geht dahin, auf welche Berufspraxis hin im Studiengang bzw. den verschiedenen Teil-Studiengängen ausgebildet wird.

Im Gefüge der wissenschaftlichen und Lehr-Disziplinen aller deutschen Hochschulen und insbesondere sog. Volluniversitäten verdient dabei der in gewisser Hinsicht fundamentale Unterschied zwischen Lehreinheiten einerseits, die ganz oder im wesentlichen Kern durch staatlich recht genaue Vorgaben, eben im oder als „Staatsexamen“, vorgesteuert und in der Durchführung des Programms strukturell sozusagen von außen „mit-bestimmt“ sind, und solchen Lehreinheiten andererseits, die in der Wirklichkeit ebenfalls früher nicht „alles“ eigenständig planen und durchführen konnten und solches auch heute nicht können, jedoch deutlich bis erheblich größere Freiheiten in der Gestaltung nach immanenten fachwissenschaftlichen Gesichtspunkten und Traditionslinien nutzen bis genießen. In den Rechtswissenschaften spielt „der Staat“ hinter dem grundständigen Studiengang mit Abschluss eben des Staatsexamens in Gestalt der Ersten juristischen Staatsprüfung eine hier nicht näher zu erörternde besonders beachtliche Rolle.

[...]

2.4. Beratung und Betreuung der Studierenden

Die Frage der Beratung und Betreuung von Studierenden überschneidet sich aus der Sicht der Gutachtergruppe mit Einzelaspekten der vorgenannten Kriterien bzw.

Gliederungspunkte, so dass kein zwingender Anlass besteht, einzelne Erwägungen erneut anzustellen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Fachbereich nach den Befunden der Dokumente und der Begehung fortlaufend in mehreren Dimensionen engagiert, und dass vonseiten der Studierenden in der entsprechenden Sitzung auch keine besonderen Gravamina vorgetragen wurden.

2.5. Prüfungssystem

Die Frage nach dem Prüfungssystem geht dahin, ob mit den Prüfungen das Erreichen der Qualifikationsziele adäquat festgestellt wird. Dies wäre für die Zwischenprüfung einerseits, für die Abschlussprüfungen andererseits getrennt zu prüfen und ggf. genau zu erörtern. Die Gutachtergruppe hatte keinen besonderen Anlass, während der Begehung gerade die Zwischenprüfung intensiv in die Betrachtung und den Gedankenaustausch einzubeziehen. Für die weitere interne Analyse und Bewertung auf Universitätsebene bzw. im Fachbereich oder in der Fakultät könnten zwei Gesichtspunkte einer näheren Betrachtung wert sein.

Zum ersten könnte es darum gehen zu klären, ob und inwieweit die Zwischenprüfung zwei Eck-Zielen gerecht wird: auf der einen Seite den wie auch immer „ungeeigneten“ Studierenden frühzeitig aufzuzeigen, dass sie über Alternativen nachzudenken hätten, zum anderen den mit schwachem Ergebnis „Durchgekommenen“ eine besondere Beratung für den weiteren (und eben erfolgreicher) Studienverlauf anzubieten oder in Grenzfällen im Ergebnis doch eher einen Studienwechsel nahe zu legen. Solches widerspräche nicht dem für die Universität und den Fachbereich wichtigen Anliegen, möglichst viele Studierende insgesamt für Greifswald zu begeistern und sie bis zum Studienabschluss auch erfolgsbezogen in Greifswald zu halten.

Zum zweiten wäre anhand von verschiedenen Befunden aus den Dokumenten und auch aus der Begehung über das Problem der „Kompatibilität“ der Notengebung nachzudenken, vor allem für solche Studierende, die von den Wirtschaftswissenschaften kommend Veranstaltungen im Fachbereich Rechtswissenschaft besuchen, deren dort erworbene Noten anteilig in die gesamte Abschlussnote eingehen. Gesetzt den Fall, dass der Fachbereich

Wirtschaftswissenschaften sozusagen ein anderes Notengebungsprofil als der Fachbereich Rechtswissenschaften pflegen sollte, mag dies einen beachtlichen Teil von dort Studierenden davon abhalten, trotz an sich genuinem Interesse an (auch) rechtswissenschaftlicher Qualifikation die entsprechend angebotenen Lehrveranstaltungen zu belegen.

Den professoralen Mitgliedern der Gutachtergruppe ist informell bekannt, dass vergleichbare Probleme auch an anderen Studienorten bestehen, bei denen es erstens beide Fachrichtungen gibt, und bei denen zweitens ein fachlicher Austausch in Forschung und Lehre gewisse Tradition hat. Eine der dort gefundenen Lösungen, die Divergenzen der Notengebungsprofile im Ergebnis zu minimieren, besteht in einem durch interne Richtlinien festgelegten „Umrechnungsschlüssel“ der im Fach Rechtswissenschaften erreichten Noten zu den im Fach Wirtschaftswissenschaften definierten Gehalte der dortigen Notenstufen. Ob die Beteiligten in Greifswald eine solche Lösung überhaupt für denkbar halten möchten, und bejahendenfalls in konkrete Beratungen zu allen Implikationen einsteigen möchten, kann an dieser Stelle völlig dahingestellt bleiben.

2.6. Ausstattung

2.6.1 Personelle Ausstattung des Fachbereichs Rechtswissenschaften.

Wie oben unter Punkt 1.1.2 bereits dargelegt wurde, verfügte der Teilbereich Rechtswissenschaft der RSF zum Begehungszeitpunkt über 15 Professoren als Lehrstuhlinhaber, mit einem weiteren Zugang im Zeitraum nach der Begehung.

Von den 21 Mitarbeiterstellen (Qualifikation nach Öffentlichem Dienstrecht) sind 18,25 als i.d.R. befristet zu besetzende Stellen den Lehrstühlen zugeordnet. Demnach sind jedem Lehrstuhl im Schnitt 1,3 Stellen als Haushaltsstellen zugeordnet. Dem Lehrstuhl von Prof. Fahl, der zur vorzeitigen Nachfolge von Prof. Joecks eingerichtet wurde, sind die 1,3 Mitarbeiterstellen aus HSP-Mitteln zugewiesen.

Die übrigen 2,75 Haushaltsstellen sind entfristet und dienen zentralen Querschnittsaufgaben: jeweils 0,5 Stellen für die Nebenfachausbildung Öffentliches Recht und Privatrecht, 1,0 Stellen für die Fremdsprachenausbildung und 0,75 Stellen für Kommunikationstechniken. Daneben verfügt jeder Lehrstuhl über 0,3 Sekretariatsstellen und sehr geringe Hilfskraftmittel.

Die RSF beauftragt momentan 4 bis 5 Lehrbeauftragte und einige Honorarbeauftragte. Die finanzielle Situation ist sehr knapp angesetzt für die Beschäftigung von Lehrbeauftragten.

Mit der Absenkung von 2,0 über 1,75 auf 1,3 Vollzeitäquivalente (VZÄ) pro Lehrstuhl wurden an der Fakultät die Stellenanteile der wissenschaftlichen Mitarbeiter pro Lehrstuhl innerhalb eines Zeitraums von ca. 10 Jahren deutlich gesenkt.

Dafür sind zwei entfristete Stellen zur Betreuung der Nebenfachstudierenden und der B.A. Studierenden im Öffentlichen Recht und im Privatrecht geschaffen worden, die zudem die fachspezifische Studienberatung und -betreuung abdecken. Zudem sind im Bereich der Schlüsselqualifikationen zwei entfristete Stellen für die Bereiche Fachenglisch und Kommunikationstechniken eingerichtet worden.

Die Absenkung der Stellenanteile der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Lehrstühlen resultiert also neben einer Absenkung der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus einer Umverteilung zur Schaffung der den zentralen Querschnittsaufgaben dienenden Stellen.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bei voller Stelle ein Lehrdeputat von 4 SWS. Da die nunmehr nur noch 1,3 Stellen wissenschaftliche Mitarbeiter pro Lehrstuhl nicht ausreichen, um die durch diese Personen abzuhaltenden vorlesungsbegleitenden Kolloquien abzudecken, die für Gruppen bis zu 25 Studierenden angeboten werden, beschäftigt die Fakultät semesterweise freie Mitarbeiter.

Dadurch ist gewährleistet, dass die Kolloquien trotz Senkung der Stellenanteile des wissenschaftlichen Personals an den Lehrstühlen durch attraktive Gruppengrößen weiterhin den angestrebten hohen Lerngewinn für die Studierenden bieten können.

Mit der Umverteilung von Haushaltsmitteln in Richtung des Ausbaus der Schlüsselqualifikationen und der zentralen Querschnittsaufgaben folgt die Fakultät sich ändernden Anforderungen an das Studium der Rechtswissenschaften sowie der Bachelorstudiengänge. So hat sich spätestens im letzten Jahrzehnt aufgrund des immer breiter werdenden Einsatzspektrums für Juristen, der weitergehenden Öffnung Europas und der fortschreitenden Internationalisierung Deutschlands immer deutlicher gezeigt, dass auch für Juristen neben fachlichen Kompetenzen soziale, sprachliche und kommunikative Fähigkeiten den modernen Anforderungen an das Fach zuzuordnen sind.

Zur besseren Beschäftigungsfähigkeit ausgebildeter Juristen und Stärkung des Bezugs zur anwaltlichen Praxis ist seit der Reform der Juristenausbildung im Jahr 2004 die Belegung

von interdisziplinären Schlüsselqualifikationen während des Studiums der Rechtswissenschaften im DRiG normiert.

Diesbezüglich hat die RSF entschieden, sowohl für die Studierenden der Rechtswissenschaften als auch der angebotenen juristischen Teilstudiengänge die Rhetorik- und Englischausbildung nicht zentralisiert dem Sprachenzentrum der Universität unterzuordnen, sondern in der Fakultät anzusiedeln. Das bietet nach Einschätzung der Gutachtergruppe den großen Vorteil, dass die Dozenten rechtswissenschaftliche Fachspezifika effektiver in die Ausbildung integrieren können. Die Eingliederung in die Juristische Fakultät ermöglicht den Dozenten einen Austausch mit den juristischen Kollegen auf kurzem Wege und ggf. eine daraus resultierende Anpassung der Lehrinhalte der Schlüsselqualifikation sowie eine gezieltere Integration fachspezifischer Inhalte.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die den immer knapper werdenden finanziellen Ressourcen geschuldete Absenkung der Mitarbeiterstellen aus Sicht der Lehre und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bedenklich ist, geht sie doch zu Lasten der Lehre *und* der universitären Aufgabe, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern.

Die Ausstattung der Lehrstühle mit 1,3 Mitarbeiterstellen bedeutet nach Ansicht der Gutachtergruppe für die Fakultät die untere Grenze der Arbeitsfähigkeit. Das zeitigt mehrere unangenehme Folgen: Durch die extrem geringen Mittel für wissenschaftliche und studentische Mitarbeiter („Hilfskräfte“) können nur wenige Studierende frühzeitig an Forschung und Lehre herangeführt werden. Da zudem die Arbeit an den Lehrstühlen nur auf wenigen Schultern lastet, verzögert sich die Fertigstellung der Qualifikationsarbeiten der Mitarbeiter.

Jedoch hat die Fakultät in dieser schwierigen Lage, unter Abwägung der verschiedenen Interessen und Erfordernisse, aus Sicht der Gutachtergruppe eine nachvollziehbare Umverteilung der für den Mittelbau zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorgenommen, um dadurch den sich ändernden Anforderungen der juristischen Studiengänge gerecht zu werden.

Die Begehung hat zudem verdeutlicht, dass es die der knappen finanziellen Ausstattung folgende personelle Ausstattung der Fakultät kaum ermöglicht, neben der notwendigen Abdeckung der Pflichtfächer weitere für Studierende interessante, diese voranbringende und im besten Falle zugleich an die Fakultät bindende Veranstaltungen anzubieten.

Momentan bieten die Professoren des rechtswissenschaftlichen Teils der RSF bereits über das Lehrdeputat hinaus Vorbereitungskurse für das Examen an. Im Zusammenhang mit der Feststellung des Studierendenschwundes hatten die Gutachter in den Erörterungen vor Ort darüber hinaus empfohlen, über Weiterungen nachzudenken. Dies wird dem Grunde nach auch im Nachhinein aufrechterhalten. Beispielsweise bieten sich an:

- die Einrichtung eines Moot-Courts,
- eine stärkere Einbindung der Studierenden in Projekte und Forschungsvorhaben und
- eine Unterstützung der Studierenden durch die Fakultät bzgl. der Gestaltung ihres individuellen Studiums, der Ausbildung ihrer Interessen und ihre Orientierung an ausbildungs- und praxisrelevanten Praktika.

Die Schwierigkeiten, die einer möglichen Umsetzung solcher Anregungen durch die Fakultät bereits aufgrund der beschränkten finanziellen und personellen Ressourcen im Wege stehen, sind für die Gutachter plausibel dargelegt worden. Eventuell könnte diesen wenigstens teilweise dadurch begegnet werden, dass die Möglichkeit einer Anschubfinanzierung mit DFG-Projekten, um auslaufende Stellen mit einer Juniorprofessur nach zu besetzen, betrachtet wird. Vorbehalte gegen die Einrichtung von Juniorprofessuren waren in der Fakultät nach den Quellen von Anfang an deutlich ausgeprägt, und scheinen auch derzeit noch vorhanden. Dies entspricht Befunden an einer beachtlichen Zahl von anderen juristischen Fakultäten und Fachbereichen in Deutschland.

Die Gutachtergruppe hält es nicht für sinnvoll, dem Lehrkörper von außen eine neue Entwicklung formell aufzudrängen, regt jedoch eine auf mittlere Frist angelegte interne Prüfung und Diskussion deswegen an, weil sich abzeichnet, dass die Entwicklung deutschlandweit in Richtung von Juniorprofessuren mit „tenure track“ gehen könnte. Dies böte der Fakultät bzw. den Fachbereichen unter anderem die Möglichkeit, jüngeren vielversprechenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vergleichsweise frühzeitig eine sichere Berufsoption anbieten zu können; auf weitere möglicherweise relevante Kriterien braucht an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden.

Weiter könnte die Fakultät prüfen, ob sich über den „Qualitätspakt Lehre“ beachtliche Mittel für wissenschaftliche Mitarbeiter und Studiengangsreformen akquirieren lassen können.

Besonders gravierend sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe die äußerst begrenzten personellen Ressourcen im Bereich des Bachelorstudienganges RWP. Die hier im juristischen Teil anfallenden Lehr- und vor allem Prüfungstätigkeiten werden im Bereich der

Rechtswissenschaften letztlich von einem einzigen Lehrstuhl abgesichert. Hier ist fraglich, ob bei einem, in den nächsten Jahren altersbedingt anstehenden, Wechsel des Lehrstuhlinhabers das Angebot des RWP-Studienganges aufrechterhalten werden kann. Sollte sich die Fakultät grundsätzlich für eine Aufrechterhaltung dieses Studienganges entscheiden, wäre frühzeitig eine für alle Akteure voll tragbare und akzeptable Lösung zu suchen.

2.6.2 Sächliche Ausstattung des Fachbereichs Rechtswissenschaften

Die Fakultät verfügt zwar über knappe, aber für eine angemessene Qualität der Lehre ausreichende räumliche Ressourcen. Teilweise ist die Qualität und/oder die Ausstattung der Räume mangelhaft, was weniger die Hörsäle, als vielmehr im Wesentlichen die Seminarräume betrifft.

Hierzu hat die Gutachtergruppe bei der räumlichen Begehung festgestellt, dass vor allem auch die Akustik der in Augenschein genommenen Seminarräume der Domstraße 20 stark zu wünschen übriglässt; die Gruppe verweist auch im Nachhinein auf die Möglichkeit des Anbringens von Deckenplatten, welche die Akustik verbessern könnten. Jedoch erübrigt sich eine eingehendere Betrachtung der räumlichen Situation vor dem Hintergrund des in näherer Zukunft anstehenden Umzuges der RSF in den neu errichteten Campus in der Friedrich-Löffler-Straße.

Als problematisch zu betrachten ist allerdings die Ausstattung der RSF in Bezug auf die Bibliothek. Hier zeigen die immer knapper werdenden Bibliotheksmittel deutliche Auswirkungen. Im Bereich der Rechtswissenschaften kann zum Teil die notwendige Literatur für die Studierenden nicht mehr in ausreichendem Maße angeschafft werden. Aufgrund von Sparmaßnahmen wurde zudem die Bereichsbibliothek der Juristen am Schießwall, die für die Studierenden von der Fakultät aus fußläufig zu erreichen war, geschlossen.

Die rechtswissenschaftliche Bibliothek befindet sich nunmehr in der Zentralen Universitätsbibliothek in der Felix-Hausdorff-Straße (am Bertold-Beitz-Platz) und ist damit mit bis zu 30 Minuten Fußweg zu Fuß nicht mehr in zumutbarer Zeit zu erreichen.

Den Studierenden ist es somit nicht mehr möglich zwischen zwei Seminaren in die Bibliothek zu gehen, da der Weg zu weit ist.

Die Angehörigen der Fakultät sind mit diesem Zustand verständlicherweise vor allem deshalb äußerst unzufrieden, weil eine gut ausgestattete und erreichbare Fach-Bibliothek elementar für eine gute Ausbildung nachgerade von Studierenden des Rechts ist.

Die Hochschulleitung wies im Rahmen der Begehung jedoch darauf hin, dass diese für die direkt Betroffenen in Teilen nachvollziehbar bedauerliche Situation unumgänglich sei. Denn ohne die Studierenden des juristischen Fachbereiches würde die Zentrale Universitätsbibliothek am Bertold-Beitz-Platz nicht ausreichend genutzt. Die alte Bibliothek am Schießwall könne zudem nicht wieder nutzbar gemacht werden, da Akustik und Klima zu problematisch und die Kosten für Personal und Bewirtschaftung für die Universität nicht tragbar seien.

Die Gutachtergruppe hält von daher gesehen die zur Kompensation der Nachteile als zeitlich nahe dargelegte Zukunftsentwicklung für zumindest brauchbar, wenn nicht im Zuge der Entwicklung moderner Techniken für möglicherweise schon mittelfristig für innovativ. Begrüßt wird insbesondere, dass dem Wunsch der Studierenden nach mehr Arbeitsplätzen nachgekommen werden soll. Hierzu sollen die Bestände künftig im Wesentlichen online zugänglich gemacht werden und es sollen auf dem geplanten neuen Campus in der Innenstadt Arbeitsplätze für die Studierenden eingerichtet werden. Darüber hinaus soll eine App entwickelt werden, die es den Studierenden ermöglicht, auf *einen* Blick sehen zu können, welche Arbeitsplätze frei sind. Die Datenbank „Beck online“ ist für die Studierenden von den Computern innerhalb des Universitätsnetzwerks aus nutzbar; eine unbeschränkte Nutzungsmöglichkeit von zuhause aus war in der Vergangenheit nicht finanzierbar, und wird vom Fachbereich aufgrund der ganz erheblichen Kosten auch weiterhin nicht ermöglicht werden können.

Die Gutachter können sich den Argumenten der Universitätsleitung zwar nicht vollständig verschließen. Jedoch ist sowohl die mangelnde sächliche Ausstattung als auch der Standort der Bibliothek aus Sicht von Forschung und vor allem Lehre der RSF nur schwer hinnehmbar. Ungeachtet der geplanten Kompensationsmaßnahmen sollte die Universität daher zu gegebener Zeit deren Akzeptanz und Realisierung für die Studierenden evaluieren und erforderlichenfalls mit weiteren Maßnahmen gegensteuern.

2.7. Transparenz

Die Begehung hat gezeigt, dass sowohl für Mitarbeiter der Verwaltung als auch für die Studierenden die häufige Änderung von Prüfungsordnungen zu Schwierigkeiten bei der Anwendung der richtigen Ordnung bis hin zu Einschränkungen des Studienablaufes führt.

Die Regelungen bzgl. des Studienverlaufes und der Prüfungen werden als nicht durchsichtig empfunden.

Die hier entstandene Intransparenz manifestiert sich etwa in einer Vielzahl von Anerkennungsfragen, die vom Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss weitergeleitet werden. Hier scheint auch eine der Ursachen von beschriebenen Kommunikationsproblemen zwischen Fakultät und zentralem Prüfungsamt zu liegen.

Seitens der Gutachtergruppe wird empfohlen, mehr Transparenz für die Studierenden, den Fachschaftsrat und das Prüfungsamt zu schaffen. Dies scheint bislang nur auf freiwilliger Basis und von Einzelnen angestrebt zu werden, so dass sich für die Zukunft die Entwicklung eines verbindlichen Verfahrens aufdrängt.

Bereits die Entscheidungsprozesse sowohl hinsichtlich der Änderung von Regelungen als auch hinsichtlich deren Anwendung sollten transparenter sein. Diese könnten evtl. institutionalisiert werden. Jedenfalls sollte der Versuch einer Verbesserung des Vertrauensverhältnisses zwischen Studierenden und Professoren und vor allem zwischen Fakultät und Prüfungsamt unternommen werden.

Viele der Fragen bzgl. der undurchsichtigen Regelungen scheinen durch fakultätsinterne und informelle Erläuterungen geklärt werden zu können. Insoweit bietet es sich an, künftig etwa häufige Fragen in einer Rubrik „FAQs“ auf der Internetseite der Fakultät zu veröffentlichen und auch entsprechende Erläuterungsblätter zu erarbeiten.

2.8. Förderung der Lehrkompetenz der Lehrenden

Die didaktische Ausbildung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist anscheinend bislang wenig etabliert. So werden keine regelmäßigen Veranstaltungen für die Lehrenden angeboten.

Zur Unterstützung der Aus- und Weiterbildung der didaktischen Kompetenzen der Lehrenden und damit der ständigen Entwicklung der Lehrqualität sollte eruiert werden, ob die Möglichkeit besteht, in regelmäßigen Abständen Seminare, Workshops oder jedenfalls

Einführungsveranstaltungen für Didaktik anzubieten. Aufgrund der knappen finanziellen Ressourcen könnte – soweit es die Kapazitäten zulassen – eine solche Einführungsveranstaltung eventuell von der der Fakultät angehörenden Lehrkraft im Bereich Rhetorik/Kommunikationstechniken angeboten werden. Zudem könnte die Fakultät prüfen, ob ein Import entsprechender Angebote aus anderen Fakultäten der Universität sinnvoll und möglich wäre.

2.9. Internationalisierung

Die Verwaltungsleitung ist bislang in die Organisation von Auslandsaufenthalten wenig eingebunden, da diese dezentral geregelt ist.

Übereinstimmende Aussagen verschiedener Gesprächspartner während der Begehung gingen dahin, dass es generell nur ein geringes Interesse von Studierenden an Aufenthalten im Ausland und gleichermaßen von ausländischen Studierenden an einem Aufenthalt in Greifswald gebe. Hinsichtlich der juristischen Studiengänge liegt dies auch nach Einschätzung der Gutachtergruppe wohl in der ganz überwiegend in deutscher Sprache gehaltenen Lehre und in dem deutschen Gesetzeswerk begründet. Auch wenn man die Situation dem Grunde nach insoweit als verständlich einstufen möchte, könnte jedoch geprüft werden, ob neben bereits im wirtschaftswissenschaftlichen Teil der RSF angebotenen englischsprachigen Vorlesungen wie „Internationales Gesundheitsmanagement“ und „Integrierte Managementansätze“ vor allem für die Lehrangebote der RSF außerhalb oder ergänzend zu der Ersten Juristischen Staatsprüfung Veranstaltungen in englischer Sprache etabliert werden können.

Wünschenswert wäre zudem die Umstellung auf ECTS, welche die Anerkennung von Leistungen erleichtern würde. Um ausländische Studierende für die Universität zu interessieren, könnten die bereits bestehenden Deutschkurse aufgrund des das Angebot übersteigenden Bedarfes weiter ausgebaut werden.

Das Projekt „Sommerschule“ soll Studierenden die Attraktivität von Greifswald als Studienort nahebringen. Die Fakultät könnte sich diese Einrichtung zu Nutze machen und dort nachmittags Kurse anbieten, um auf die RSF aufmerksam zu machen.

2.10. Chancengleichheit

Die *Sekretariatsstellen* an dem rechtswissenschaftlichen Teil der RSF sind durchweg mit Frauen besetzt.

Im *Mittelbau der Fakultät* sind die weiblichen und männlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in etwa gleichem Maße vertreten.

Dagegen gibt es in der *Professorenschaft* bislang kein weibliches Personal. Nur der Klarstellung halber sei auf den Befund verwiesen, dass auch an anderen juristischen Fakultäten bzw. Fachbereichen deutscher Universitäten ziemlich regelmäßig ein sich nur allmählich minderndes starkes Ungleichgewicht zwischen Professoren und Professorinnen besteht.

Wie die Erläuterungen in Gruppengesprächen wiederholt und für die Gutachtergruppe gut nachvollziehbar ergeben haben, ist die aktuelle Greifswalder Lage vordringlich objektivierbaren Umständen geschuldet. Ein quasi historisch bedingter Umstand ergab sich aus der Zusammenlegung mit der juristischen Fakultät der Universität Rostock. Zudem erlebte offenbar die Fakultät mehrfach, dass auf erstem Listenplatz stehende bzw. nachgerückte Professorinnen in der Vergangenheit ihre Berufung letzten Endes ablehnten.

Nichtsdestoweniger regt die Gutachtergruppe an, über besondere Aktivitäten nachzudenken. So könnte die beschriebene Ablehnung des Rufes durch Frauen auf die ersichtlichen und ggf. auch die im Hintergrund wirkenden Umstände hin evaluiert und bei entsprechenden Ergebnissen mittels sich ggf. aufzeigender Maßnahmen gegengesteuert werden.

Möglicherweise könnte der Frauenanteil auch durch die bereits oben angesprochene Einrichtung und dann entsprechende Besetzung von Juniorprofessuren erhöht werden. Mit diesem Vorschlag wollen die Gutachter jedoch keineswegs in grundsätzliche Entscheidungsprozesse der Fakultät, die vorliegend nicht evaluiert wurden, eingreifen.

Die Chancengleichheit wird nach den für die Gutachtergruppe verfügbaren Kriterien durch die Fakultät grundsätzlich gewahrt. In den Bewerbungsverfahren ist es üblich, dass die Gleichstellungsbeauftragte eingebunden wird, soweit sowohl weibliche und männliche bzw. auch schwerbehinderte Kandidatinnen und Kandidaten zur Auswahl stehen.

Auch werden Studierende und Angehörige des Mittelbaus regelmäßig auf die auf der Homepage einsehbaren Betreuungsangebote hingewiesen.

Abschnitt 3:

Qualitätssicherung sowie Weiterentwicklung der Lehre und der Studienprogramme

Zuständig für diese Qualitätssicherung und Weiterentwicklung an der Universität Greifswald ist die Stabsstelle für Integrierte Qualitätssicherung (IQS). Sie führt mit dem Ziel der Verbesserung von Lehre und Studium regelmäßig interne und externe Befragungen durch. Zu diesem Zweck wurde ein Evaluationssystem eingerichtet, welches sich am studentischen Lebensablauf ("student lifecycle") orientiert. In die Abläufe zur Qualitätssicherung werden Studierende und Lehrende ebenso einbezogen wie die Verwaltung und externe Stakeholder.

Grundlage der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung ist die Erhebung von Kenndaten durch verschiedene Befragungs- und Evaluationsverfahren. An der Universität Greifswald werden u.a. Lehrveranstaltungsevaluationen, Studieneingangsbefragungen, Studierbarkeitsbefragungen und Absolventenbefragungen durchgeführt.

Zentrales Instrument der Evaluationen sind hierbei die Studierendenbefragungen via Evaluation bspw. der Lehrveranstaltungen. Ausgewählt werden die im jeweiligen Semester evaluierten Veranstaltungen durch die Verantwortlichen der Lehrbereiche.

Außerdem haben alle Lehrenden die Möglichkeit, zusätzlich die eigene Veranstaltung evaluieren zu lassen. Seitens des IQS werden hierzu standardisierte Fragebögen zur Verfügung gestellt, welche auch durch das IQS ausgewertet werden.

Zusätzlich gibt es für Lehrende die Möglichkeit, spezielle Lehrenden-Fragebögen zu erhalten, um Angaben zu den Rahmenbedingungen der Lehreinheit machen zu können. Der Ergebnisbericht kann im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung noch mit den betroffenen Studierenden diskutiert werden.

Die Befragungsergebnisse gehen am Ende des Erhebungszeitraums auf Skalenebene dem jeweiligen Studiendekanat zu. Im Rahmen des Berichtssystems der Universität werden die Evaluationsergebnisse in anonymisierter Form aggregiert und hochschulintern veröffentlicht. Dabei wird ein Bericht für die Hochschulleitung erstellt, und die Institute und Fachschaften erhalten Berichte auf Ebene der Lehreinheit.

Für den Fachbereich Rechtswissenschaften liegen aus den vergangenen Jahren regelhaft erhobene Daten zu u.a. Studierbarkeit, Lehrveranstaltungsqualität, Betreuung und Prüfungspraxis sowie zum Absolventenverbleib vor.

Der Umgang mit Evaluationen und Kennzahlen wird im Folgenden für alle begutachteten Studiengänge bewertet, da die fakultätsinterne Praxis keine relevanten Unterschiede zwischen dem Staatsexamensstudiengang und den BA/MA-Studiengängen erkennen lässt.

Die bisherigen Statistiken lassen erkennen, dass es stetig eine vergleichsweise hohe Quote von Studienabbrechenden gibt. Die Gründe hierfür sind dem Fachbereich, der Fakultät und der Universität nicht verbindlich bekannt. Überlegungen, die den Dokumenten entnommen werden können und auch in den Gesprächen während der Begehung vorgetragen wurden, haben jedenfalls auf Plausibilitätsniveau ein Gewicht.

So lässt sich im zulassungsfreien Staatsexamensstudiengang vermuten, dass ein bestimmter Anteil von Studienanfängern von Anfang an einen Wechsel einkalkuliert. Eine der Varianten besteht auch nach dem Eindruck der Gutachter aus dem eigenen Berufs- bzw. Universitätsbereich darin, sich erneut an Universitäten zu bewerben, bei denen der erste Bewerbungsantrag für das Studium der Rechtswissenschaften keinen Erfolg hatte. Eine andere Variante besteht darin, Wartezeiten für die zunächst nicht erfolgreiche Bewerbung um die Zulassung zu einem anderen Fach zu überbrücken, und dabei die regelmäßigen „Gutpunkte“ zu sammeln. Ob und inwieweit zudem spätestens die Erfahrungen von Studierenden bei der Zwischenprüfung eine beachtliche Rolle für die Entscheidung spielen, das Fach beizubehalten aber an eine andere Universität zu wechseln, bzw. das Fach zu wechseln oder gar jeglichen Studienwunsch aufzugeben, wurde während der Begehung nicht im Detail erörtert, zumal bislang offenbar aus Datenschutzgründen die konkreten Ursachen bzw. Gründe für die auf der sozusagen statistischen Oberfläche generell erhöhten „Studienabbruchzahlen“ nicht eruiert werden können.

Die Gutachtergruppe regt hier an, mit Hilfe von freiwilligen Interviews im Rahmen der Exmatrikulation die Ursache für die Studienabbrüche bzw. den Fachwechsel bzw. den Hochschulwechsel zu ermitteln, und unterstützt den bereits angedachten Plan einer Befragung von Studienabbrechenden.

Die Studierenden werden im Rahmen der Befragungen bereits derzeit dementsprechend in die Qualitätssicherung der Studiengänge einbezogen. Ausbaufähig erscheint hier der Gutachtergruppe namentlich die Rückkoppelung der Evaluationsergebnisse mit den

Studierenden. Bislang werden nach dem Gesprächsergebnis der Begehung die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation vorrangig zwischen der betroffenen Lehrperson und dem Studiendekan besprochen. Dagegen ist für sich genommen nichts einzuwenden.

Jedoch könnte ein breiterer Austausch, vor allem auch die Besprechung der Ergebnisse mit den Studierenden, dazu beitragen, dass das Qualitätsverständnis innerhalb des gesamten Fachbereichs und seiner Gruppierungen sich im Umfang und in der fachlichen Substanz weiterentwickelt. Insbesondere könnte sich der Rücklauf bei den Lehrveranstaltungsevaluationen dadurch erhöhen, dass den Studierenden durch die Besprechung in der jeweiligen Lehrveranstaltung demonstriert wird, dass die erhobenen Daten und Anregungen tatsächlich aufgenommen werden und dass die Bereitschaft besteht, Änderungsvorschläge auch - soweit möglich - umzusetzen.

Die Gutachtergruppe weist in diesem Zusammenhang noch aus der eigenen Erfahrung an ggf. mehr als nur der jetzigen Heimat-Universität darauf hin, dass die in Greifswald vor allem in den Dokumenten aufscheinenden Vorbehalte gegen solche Befragungen auch sonst in juristischen Fakultäten bzw. Fachbereichen nicht gerade selten sind. Eine mögliche zentrale Determinante könnte die wie auch immer zutreffende oder nur gewähnte Anmutung sein, sich einer rückwärtsgewandten, ggf. das Ego oder sogar objektive Chancen beeinträchtigenden, negativen Bewertung aussetzen zu müssen.

Ob und inwieweit gerade in Greifswald die positive Variante bereits objektiv und von den Betroffenen wahrnehmbar verwirklicht ist, und ob ggf. zur Abänderung eines kritischen Befundes neue Anstrengungen erwogen werden, konnte während der Begehung schon aus Zeitgründen nicht mehr angesprochen werden.

Diese positive Variante besteht darin, den Fokus von Gesprächen über die Ergebnisse der Auswertung von Noten oder auch Vermerken seitens der Befragten auf die Frage und dann konkrete schrittweise Planung zu legen, was in welcher Zeit in welcher Schrittfolge oder in welchem Umfang künftig verbessert werden kann.

Abgesehen davon sollte die Fakultät bzw. der Fachbereich Rechtswissenschaften die Möglichkeit einfordern oder etwa bereits bestehende Bereitschaften im Zentralbereich dazu nutzen, die standardisierten Fragebögen mit Hilfe von externer Expertise und dem IQS besser auf die eigenen Bedürfnisse auszurichten.

Auch in den Universitäten der Gutachter sind Spannungen zwischen verschiedenen Institutionen und dazu ausgeprägte Vorbehalte bei einzelnen Betroffenen keineswegs unbekannt. Sie liegen *auch* in Faktoren der Sache selbst begründet, beispielsweise bezüglich des Wissenschaftsverständnisses oder bezüglich unterschiedlicher Grade und Intensitäten der „Außensteuerung“ der Lehre, die gerade bei der Juristenausbildung jedenfalls der Struktur nach vergleichsweise sehr hoch ist, und was im offenen Austausch der Befunde und Argumente berücksichtigt zu werden verdient.

Die Gutachtergruppe hält zunächst dafür, dass im Grundsätzlichen fakultätsübergreifende Kenndaten in Fragebögen selbstverständlich notwendig sind. Zugleich ist sie der Überzeugung, dass der jeweils in Betracht kommende Fragebogen jedoch auch auf die jeweilige Fachkultur und Lehrveranstaltung zugeschnitten sein und die Erhebung von Daten ermöglichen muss, welche für die Steuerung der Qualitätsziele der Fakultät notwendig sind.

Es bietet sich vorderhand die Überlegung zur Diskussion und ggf. späteren konkreten Verwirklichung an, die auf Universitätsebene erforderlichen Erhebungen in einen für alle Bereiche weitestgehend identischen „Allgemeinen Teil“ und in „Besondere Teile“ für die Fakultäten, Fachbereich und bei größeren Einheiten sogar für Teilstudiengänge oder Institute zu gliedern.

Nebenbei wäre auch an die zugegeben etwas entfernte Möglichkeit zu denken, wichtige Forderungen an das Landesjustizprüfungsamt gegen den (gewiss auch dortigen) Argumentationstopos von „Meinungen“ eben damit abzusichern, dass gut gewählte und (auch) plastisch aufbereitete Umfragebefunde mit eingereicht werden.

In einem Teil der Universitäten bzw. Hochschulen, zu denen die Mitglieder der Gutachtergruppe über mehr als nur oberflächliche Einsichten gewinnen konnten, war anscheinend eine interdisziplinäre Vorgehensweise von für sich genommen einfacher Art erfolgreich bei der Umgestaltung von Befragungen:

- Erste Vorarbeiten durch eine kleine Gruppe von „Insidern“ und beigezogenen Fachleuten aus anderen Fakultäten oder Fachbereichen mit sozialwissenschaftlicher Kompetenz in Befragungsmethodik und Erfahrung aus tatsächlich durchgeführten Umfragen an Hochschulen.
- Sodann offene Diskussion von Roh-Entwürfen mit allen Gruppen und einzelnen besonders Interessierten von später „Betroffenen“.
- Sodann mehrfach hintereinander gestaffelte Testbefragungen an kleinen repräsentativ ausgewählten Stichproben der Grundgesamtheit.

- Nach etwaiger Überarbeitung der Fragebogen-Entwürfe sodann gezielte Befragungen von möglichst diversen Teilgruppen in der Fakultät bzw. im Fachbereich.

Der daraus entwickelte endgültige, aber für spätere Revisionen offen zu haltende, Fragebogen wird auch bei solchen an sich guten Voraussetzungen nach der Erfahrung von einzelnen Mitgliedern der Gutachtergruppe auch dann keine generelle Akzeptanz, aber doch eine substantielle entweder geduldige oder aktiv unterstützende Mehrheit gewinnen.

Wie es an der Universität Greifswald aussieht, ist der Gutachtergruppe nicht geläufig, konnte auch während der Begehung schon aus Zeitgründen nicht erörtert werden. Jedenfalls besteht an anderen Universitäten, etwa auch im Rahmen von Pflichtpraktika vorgerückter Studierender, ansonsten im Wege von bspw. Werkverträgen mit wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, eine kostengünstige Möglichkeit für die Einwerbung und konkrete Einbeziehung von externer Kompetenz.

Gerade die vergleichsweise geringe Größe der Fakultät eröffnet die Möglichkeit, jenseits des informellen Austauschs gezielt auf Grundlage von Kennzahlen und Qualitätszielen eine zukunftsorientierte Steuerung der Entwicklung der Studiengänge zu leisten. Über die standardisierte Datenerhebung durch Befragungen und Evaluationen hinaus bietet sich auch der Ausbau von informellen Gesprächsrunden zwischen Studierenden und Lehrenden bzw. Dekanat an.

Auf diesem Wege sollte es gelingen können, unbürokratisch bei Problemen in Veranstaltungen und Studiengängen soweit wie möglich sofort Abhilfe zu schaffen oder aber Veränderungen wenigstens alsbald in ersten Schritten in Gang zu setzen, und selbiges auch explizit zu kommunizieren. Hier kann seitens der Fakultät bzw. des Fachbereichs noch stärkeres Engagement als bislang wahrnehmbar gezeigt werden.

Das Gesagte gilt nach Ansicht der Gutachtergruppe *mutatis mutandis* auch für die Befragung und Datenerhebung bei den Promovierenden.

Eine *regelkreiskonforme* Ableitung, Umsetzung und Überprüfung von Maßnahmen aufgrund von Evaluationsdaten ist bislang noch nicht recht erkennbar, bedingt aber vorläufig auch erst eine Optimierung der Datenerfassung, um einen besseren Zuschnitt auf die Bedürfnisse der Fakultät zu erhalten.

Insgesamt vermittelt die Fakultät bzw. der Fachbereich der Gutachtergruppe den Eindruck, sich durchaus mit den Ergebnissen der Qualitätsentwicklungsbefragungen zu befassen;

jedoch ist ein Ausbau der studentischen Einbindung, der Maßnahmenableitung und der Weiterentwicklung der Steuerungsmöglichkeiten ist jedoch zu empfehlen.

Abschnitt 4:

Fazit aus dem Studium der Dokumente und den Befunden der Gespräche während der Begehung

Die Gutachtergruppe hebt lobend hervor, dass die ihr vorweg zugeleiteten und die bei der Begehung ergänzend zugänglich gemachten schriftlichen Unterlagen eine brauchbare Quelle für die Gewinnung ihrer Befunde waren.

Die Gutachtergruppe hebt weiterhin lobend hervor, dass sie die vor Ort bei den Sitzungen und Besichtigungen beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Vertreterinnen und Vertreter der Leitungsorgane und der Verwaltung als durchweg freundlich, im Dialog zugewandt, in der Beschreibung von Stärken aber auch Schwächen offen, und im Gedankenaustausch über mögliche Umgestaltungen oder Verbesserungsmöglichkeiten konstruktiv erlebten.

Als sozusagen „Querschnitts-Problemfeld“ stellte sich wiederholt, um nicht zu sagen häufig, eine personelle und sächliche Mangellage heraus. Sie zeigt sich nach dem Vortrag aller „Betroffenen“ in der Fakultät bzw. im Fachbereich, aber auch im Verlauf der Besichtigungen, namentlich bei den Räumlichkeiten (Büros, Hörsäle, AG-Räumen, Bibliothekseinrichtungen etc.), bei dem Personalschlüssel in verschiedenen Bereichen, bei Sachmitteln für Anschaffungen, für Projekte, für erweiterte und noch stärker differenzierte Beratungs-, Betreuungs- und sonstige Förderangebote an Studierende.

Dabei ist hervorzuheben, dass die in jüngerer Vergangenheit von der Universität bewältigten Verbesserungen durchaus angesprochen und positiv gewürdigt werden.

Die Gutachtergruppe sieht sich nicht aufgerufen, die Hintergründe und den Grad der Berechtigung von Klagen und Wünschen auszuleuchten. Sie hält es für nicht fernliegend, dass bereits die ökonomische Lage von Mecklenburg-Vorpommern im Gefüge der Bundesländer, vor allem im Blick auf diejenigen im Süden und Südwesten der Republik, vergleichsweise prekär sein könnte. Aus dieser Perspektive heraus wäre dann die nächste Analyse-Ebene, ob innerhalb des Landeshaushaltes der Wissenschaftsbereich gleichgestellt oder benachteiligt ist. Auf der dritten Ebene stünde die Analyse an, ob bereits vonseiten der Landesregierung unterschiedlich „gefüllte“ Förderlinien für verschiedene wissenschaftliche

Disziplinen betrieben werden. Erst dann wäre die inneruniversitäre Struktur und Dynamik ins Visier zu nehmen.

Vor dem Gesamthintergrund des Mangels hält es die Gutachtergruppe für bemerkenswert, dass der Fachbereich Rechtswissenschaft im dem hier relevanten Bereich der Lehre stete und kreative sowie nachhaltig betriebene Anstrengungen zu einem breit gefächerten Angebot leistet.

Dieser Befund gilt insbesondere für die nicht gesetzlich durchregulierten Studiengänge bzw. auch bei jenen für Ergänzungsveranstaltungen mit den Zielen von Vertiefung, Erweiterung sowie dem Aufzeigen von Grundlagenthemen und interdisziplinären Verbindungen, nicht zuletzt auch von Praxisrelevanz vieler scheinbar nur dogmatischer Konstruktionen.

Die Gutachtergruppe findet es in diesem Rahmen besonders erfreulich, dass auch die Angehörigen des wissenschaftlichen Mittelbaus wiederholt im Gespräch erkennen ließen, dass sie generell uneingeschränkt diese Angebote befürworten, und sich auch grundsätzlich gerne in den entsprechenden Veranstaltungen engagieren.

Zurückhaltende Äußerungen gab es indes auch. Sie lassen sich in der hier von Gutachterseite kondensierten sowie als voll zutreffend eingestuften Formel zusammenfassen, dass sich infolge der knappen Stellenausstattung der Betrieb nur mit überobligationsmäßigen Anstrengungen aufrechterhalten lasse.

Lehrkräfte von außen können nicht ohne weiteres in größerer Zahl gewonnen werden, um über ihren genuinen Beitrag zu vielgestaltiger Lehre hinaus auch Engpässe aufseiten der Fachbereichsmitglieder auf Dauer kompensieren zu helfen. Ungeachtet dessen hat die Gutachtergruppe für den Ist-Stand den in sich erfreulichen Eindruck gewonnen, dass die Studierenden das Lehrangebot interessant finden und auch in dessen Prästation insgesamt wohlwollend beurteilen.

Auch wenn die Vertreterinnen und Vertreter des Mittelbaus, vor allem in Fällen eines parallel betriebenen Promotionsvorhabens, sich zufrieden bis sehr zufrieden über die ihnen angedeihende Betreuung und Förderung durch die Professoren äußerten, ist von außen betrachtet die ansonsten strukturelle Gefährdung der Balance zwischen Forschung und Lehre, und damit ein möglicher Nachteil für die späteren Karriere, nicht ganz gering zu veranschlagen.

Die Vermittlung didaktischer Grundkenntnisse und das Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen erscheint der Gutachtergruppe gerade für Nachwuchskräfte wichtig. Sie hält daher dafür, dass die bisherige Lage an der Universität aufrechtzuerhalten ist, und gibt Anregungen für weitere Facetten.

Bestimmte Vorbehalte im etablierten Lehrkörper gegen Schulung in Didaktik, die in Gestalt von Nebenbemerkungen hin und wieder bei Sitzungen, aber auch am Rande von Begehungen anklangen, gingen nicht über dasjenige Maß hinaus, das weit verbreitet auch an den juristischen Fakultäten oder Fachbereichen aufscheint, gerade der „altherwürdigen“ Universitäten.

Die Gutachtergruppe begrüßt es grundsätzlich sehr, dass der Fachbereich Rechtswissenschaften schon für sich genommen, sodann aber auch im Zusammenwirken mit dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, eine auch breite sowie zudem im nationalen Vergleich thematisch bemerkenswert vielfältige Palette von speziellen Studiengängen anbietet. Sie befürwortet nach Abwägung verschiedener Kriterien auch die Fortsetzung des kleineren Anteils solcher Studiengänge, bei denen die Teilnehmerzahl bislang noch als gering anzusehen ist.

Darüber hinaus leistet der Fachbereich über die Fakultät hinaus einen auch aus national vergleichender Sicht beachtlichen interdisziplinären Lehrexport hin zu anderen Fakultäten bzw. deren Fachbereichen oder speziellen Lehrangeboten.

Die Gutachtergruppe hält es für nahe liegend, diese Exporte in doppelter Hinsicht zwischen den Fakultäten aber auch auf Universitätsebene zu analysieren, zu bewerten, und im Rahmen des Möglichen nach finanziellem Ausgleich zu suchen. Auf der einen Seite ginge es um die vergleichende Berechnung des Ausmaßes, in dem die Institutionen ihre Ressourcen für interdisziplinären Lehrexport verwenden. Auf der anderen Seite ginge es um den bilateralen Vergleich von Lehrimport und Lehrexport zwischen jeweils Paaren von Institutionen.

Insgesamt meint die Gutachtergruppe, dass der Fachbereich ohne Unterstützung verschiedener Art vonseiten des Landes oder in zweiter Linie auch der Universität auf Dauer nicht in der Lage sein wird, das bisherige Angebot in vollem Umfang und vor allem in der gegebenen Qualität zu prästieren.

Auch wenn man es mit Blick auf diese offene Prognose für „günstig“ erachten könnte, dass Einschränkungen faktisch schon vorgekommen sind, sei dennoch im Sinne eines Nachrufs erwähnt: Die Gutachtergruppe bedauert, dass der LL.M.-Studiengang „Kriminologie und Strafrechtspflege“ nicht mehr fortgeführt wird. Dieses Bedauern gründet sich, abgesehen von den Meriten des Studiengangs für Theorie und Praxis und Rechtspolitik in sich selbst, auf den Befund, dass er steten und besonders beachtlichen Anklang für Studierende und wissenschaftliche Nachwuchskräfte zunächst in den Baltischen Staaten, dann in anderen mittel- und osteuropäischen Staaten, schließlich im spanischsprachigen Ausland (über Spanien hinaus in Staaten Südamerikas) fand. Die englischsprachige Community war demgegenüber eher bei den Lehrenden interessiert und gerade bei internationalen Seminare und Workshops vor Ort durchaus gut vertreten. Diese Beachtung war auch merklich im Sinne einer Ausstrahlungswirkung für die Stadt Greifswald und ihr Umland, daneben insbesondere für die der Universität gehörenden Baulichkeiten für Fortbildungsveranstaltungen auf der Insel Hiddensee.

Die Gutachtergruppe erkennt im Ergebnis jedoch an, dass sich dieses oder ein vergleichbares neues Programm unter der derzeitigen Mischung von erhöhten Anforderungen in der Lehre für das Personal insgesamt, von Mängeln im Personalschlüssel, und von Mängeln bei den sächlichen Ressourcen der Fakultät nicht mehr vom Fachbereich prästieren lässt.

Das strukturell heikelste Problem (nicht nur) des Fachbereichs Rechtswissenschaften ist ersichtlich die „Menge“ der Studierenden, weniger im Sinne des „Anlockens“ von Studienanfängern nach Greifswald als vielmehr im Sinne ihres „Haltens“ im Studium bis zum Examen.

Teilbefunde, die sich der Gutachtergruppe sowohl in den Dokumenten als auch wiederholt in den Sitzungen und bei Gelegenheit von Begehungen, zudem noch im informellen Austausch aufdrängten, sind die folgenden. Anscheinend überhaupt und auch innerhalb der Fakultäten vergleichend eine hohe Quote von eingeschriebenen Studierenden, die schon in frühen Semestern aus der Studierendenstatistik für Rechtswissenschaft verschwinden. Anscheinend auch ähnliche Phänomene in höheren Semestern nach der Zwischenprüfung. Endergebnis eine sehr kleine Menge von Examenskandidaten.

Ob dahinter viele Fälle eines kausal durch Umstände in der Lehre oder/und des Prüfungswesens mit verursachten tatsächlichen „Studienabbruchs“ stehen oder ob, anders gesehen, viele Fälle eines auf Greifswald konzentrierten Studienfachwechsels oder aber ob,

wieder anders gesehen, eine beachtlich Zahl der Abwanderung von Studierenden insgesamt aus Mecklenburg-Vorpommern in andere Bundesländer stattfinden, ist bislang offenbar nicht hinreichend aufzuklären gewesen. Daher können auch keine präventiven und kurativen Gegenanstrengungen seriös in Gang gesetzt werden.

Die Gutachtergruppe hat keinerlei Patenrezept für Änderungen oder Neuerungen anzubieten. Sie hat jedoch aufgrund zum Teil recht konkreter und anschaulicher Darlegungen in Dokumenten und Besprechungen immerhin zwei Bereiche gesehen, in denen zwischen verschiedenen Ämtern/Institutionen Reibungsverluste weiter minimiert und die Qualität von Erkenntnismöglichkeiten gesteigert werden könnte.

Dies sind die Bereiche der klaren Vermittlung der Studienanforderungen und vor allem Prüfungsanforderungen an die Studierenden und Prüfungskandidaten einerseits, sowie der Neugestaltung der Erhebungsinstrumente für Verläufe und Ergebnisse des Studienbetriebs andererseits.

Aufgrund von Erfahrungen der Mitglieder der Gutachtergruppe werden in diesem Evaluationsbericht einige Anregungen unterbreitet, die anhand der eigenständigen Situation an der Universität Greifswald je nach weiteren konkreten Befunden ganz oder in Teilen umgesetzt werden könnten.

Möglicherweise ließe sich auch ein Effekt der Entlastung für die Lehrenden einerseits, der spezifischeren Betreuung von Studierenden andererseits, und schließlich einer Konzentration der Kräfte bei den für Lehre zuständigen Professoren dadurch erreichen, dass bspw. die Funktion des Studiendekans getrennt für jeden der beiden Fachbereiche installiert würde, was eine stete gegenseitige Kommunikation und Abstimmung zwischen diesen beiden Studiendekanen nicht nur nicht ausschließen, sondern vielmehr nahe legen würde.

Parallele, aber sich in der Substanz weniger deutlich aufdrängende, Überlegungen bieten sich nach dem Eindruck der Gutachtergruppe auch für die Funktionsstelle des Dekans an.

Alles in allem bewertend kommt die Gutachtergruppe zu dem Befund, dass der Fachbereich Rechtswissenschaften, auch im Gefüge der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald, und zudem im regionalen oder Ländervergleich betrachtet, ein in der Breite des Angebots, in der Auswahl von spezifischen Themen, und in der studienbegleitenden Förderung bemerkenswertes Spektrum entwickelt hat und auch nachhaltig anbietet.

Tübingen, am 1. Juni 2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. J. Kerner', written in a cursive style.

(Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner)

Protokoll zur Auswertenden Veranstaltung Rechtswissenschaften

(Auszug)

Entwurf - Protokoll der Auswertungsveranstaltung zum Gutachten für die externe Evaluierung der Studiengänge in der Fachrichtung Rechtswissenschaften am 29.06.2018

Ort / Zeit: Beratungsraum des Rektorats 29.6.2018, 12:30-13:50 Uhr

Teilnehmende: Prof. Fleßa (Prorektor für Studium und Lehre), Prof. Kischel (Prodekan), Prof. Lege (Dekan bis 03/2018), Prof. Habermeier (Studiendekan bis 03/2018), Prof. Classen (Beauftragter für Bachelorstudiengänge, Satzungskommission,), Prof. Beckmann (Studiendekan), Herr Hatz (Leiter Zentrale Studienberatung), Frau Peschel (stv. Leiterin Zentrales Prüfungsamt), Dr. Fritsch (Integrierte Qualitätssicherung – IQS, Moderation)

Protokoll: Elisabeth Müller-Görig, wissenschaftliche Hilfskraft (IQS)

1. Eröffnung sowie Würdigung des Gutachtens aus Sicht des Rektorats

Prof. Fleßa begrüßt die Anwesenden und würdigt das aus Sicht des Rektorats positive Gutachten, welchem aber auch gleichzeitig eine Reihe von Empfehlungen zu entnehmen sind, die einer Diskussion bedürfen, wie beispielsweise eine Hochschuldidaktik für Juristen. Mit Bezug auf die von den Gutachtern geforderten finanziellen Mittel verweist Prof. Fleßa darauf, dass alle Fakultäten mehr finanzielle Mittel benötigen, die Universität aber nicht in der Lage sei, mehr Stellen zu schaffen. Sie könne nur Stellen umverteilen. Der Stellenplan werde seitens des Landes strikt angewendet.

Das Ziel der Veranstaltung sei es, zu den einzelnen Empfehlungen der Gutachter zu Vereinbarungen zu kommen, inwieweit diese weiterbearbeitet werden. Dem geplanten Ablauf nach wird zunächst der Fakultät Gelegenheit gegeben, das Gutachten aus ihrer Sicht zu würdigen.

2. Würdigung des Gutachtens aus Sicht des Fachbereichs innerhalb der Fakultät und Entwicklungen seither

...

Prof. Kischel und Kollegen führen weiter aus, dass der Fachbereich in Auswertung der Begutachtung bereits einige Maßnahmen zur Verbesserungen des Lehrangebots ergriffen hat. So hat der Bachelorstudiengang Management und Recht den Bachelorstudiengang Recht-Wirtschaft-Personal abgelöst. Die Weiterentwicklung der Bachelorteilstudiengänge im Zusammenhang mit der Reform der General Studies sei in Arbeit. An einem internen Umrechnungsschlüssel der Prüfungsleistungen zwischen Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften wird bereits gearbeitet und dieser werde demnächst beschlossen. Der Ausweis von ECTS-Leistungspunkten zur Erleichterung der Anerkennung für internationale Studierende sei in Arbeit bzw. schon erledigt. Die von den Gutachtern angeregten Moot Courts finden nach Möglichkeit regelmäßig statt. So belegten Greifswalder Jurastudierende beim Moot Court Verfassungsrecht in Hamburg im vergangenen Jahr einen dritten Platz. Die Anregung, Studierenden mit schwachen Ergebnissen in der Zwischenprüfung Studienalternativen aufzuzeigen, greife man gern auf. Die Einbeziehung der des Fachschafftsrats in Entscheidungsprozesse von Lehre und Studium sei gelebte Praxis. Es fänden regelmäßige Treffen mit Vertretern der Fachschaft statt. Die Empfehlung der Schaffung einer größeren Transparenz der Prüfungen und des Studienablaufs werde man aufgreifen.

3. Würdigung des Gutachtens aus Sicht der Hochschulverwaltung

Herr Hatz lobt das Gutachten. Ein kritischer Punkt ist die Angabe eines wenig ausgeprägten Vertrauensverhältnisses zwischen dem Fachbereich und dem Prüfungsamt. Dazu geben die Vertreter des Fachbereichs an, dass sich der Dialog in Angelegenheiten der Prüfungen gebessert habe. Mit der derzeitigen zuständigen Mitarbeiterin des Zentralen Prüfungsamtes gebe es überhaupt keine Probleme und man sei mit der Zusammenarbeit sehr zufrieden. Herr Hatz sieht als ein Problem des Gutachtens außerdem die mangelnde Betrachtung der Bachelor-Teilstudiengänge Öffentliches Recht und Privatrecht. Diese würden als Nebenfach betrachtet und stünden nicht im Fokus. Gerade in diesem Bereich sei aber der Beratungsaufwand für die Zentrale Studienberatung sehr hoch. Herr Hatz ergänzt, dass die Zentrale Studienberatung in der Regel von den Studierenden erst dann aufgesucht wird, wenn innerhalb des Fachbereichs keine passende Beratung oder Lösung angeboten wird, also bei schwierigen Problemen. Die Fachvertreter führen hierzu aus, dass sich der Fachbereich bemühen wird, die Bachelorstudierenden stärker einzubinden.

...

5. Ausblick, Dank und Verabschiedung

Dr. Fritsch stellt auf Nachfrage von Prof. Fleßa heraus, dass in der Nachbereitung des Gutachtens und der heutigen Veranstaltung die Akkreditierung der Bachelor-Studiengänge in die Wege geleitet wird. Den Staatsexamensstudiengang betreffe dies nicht, denn dieser sei nicht akkreditierungspflichtig.

Prof. Fleßa führt zum weiteren Procedere aus: Die Zielverhandlungen mit dem Bildungsministerium stehen für 2019 an. Dieses mache Vorschläge und Vorgaben, zu denen die Universität sich verhalten wird. Die Universität könne Strukturveränderungen und Stellenpläne unter Umständen nur dann in die Zielverhandlungen einbringen, wenn das Bildungsministerium im Vorfeld entsprechende Vorgaben oder Vorschläge mache. Die Intentionen des Bildungsministeriums seien aber nicht bekannt.

Prof. Fleßa verweist darauf, dass sich die Ministerin für Justiz zu einem erneuten Gesprächstermin angekündigt hat. Es ginge ihr darum, die die Zahl von guten Absolventen, die zum Staatsdienst zugelassen werden können, zu erhöhen. Zu diesem Termin sollten entsprechende Maßnahmenvorschläge vorbereitet werden. Die Fachvertreter erkundigen sich nach der Auswertung der Studierendenbefragung vom Sommersemester. Dr. Fritsch sagt zu, dass die Ergebnisse zeitnah bereitgestellt werden.

Prof. Fleßa bedankt sich bei allen Anwesenden und beendet die Veranstaltung um 13:50 Uhr.

Protokoll:

bestätigt:

.....
Elisabeth Müller-Görig

.....
Prof. Dr. Steffen Fleßa

Externe Fachevaluation Wirtschaftswissenschaften

(relevant für Bachelorstudiengänge Recht-Wirtschaft-Personal bzw. Management und Recht)

Die Mitglieder der externen Gutachtergruppe für den Bereich Wirtschaftswissenschaften Claudia Bloß (Deka Bank Frankfurt), Prof. Dr. Wolfgang Brüggemann (Universität Hamburg, Sprecher der Gutachtergruppe), Prof. Dr. Thomas Gaube (Universität Osnabrück), Prof. Dr. Ludwig Kuntz (Universität Köln) und Mona Sebald (Universität Würzburg, studentische Gutachterin) schreiben im Gutachten der externen Gutachtergruppe für die externe Evaluierung der Studiengänge in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften im Rahmen der Qualitätssicherung von Studium und Lehre an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Datum des ersten Gutachtenentwurfs 23.9.2016, endgültige Version vom 21.11.2016):

[...]

Studierbarkeit

Die Studierbarkeit ist bei allen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen prinzipiell gegeben, allerdings liegen doch deutliche Unterschiede vor. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften wird darin bestärkt, die Studiengänge kontinuierlich weiter zu entwickeln und den konstruktiven Austausch mit Studierendenvertretern beizubehalten und bei Bedarf zu intensivieren. Auch sollte zum Wohl der Studierenden die Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und dem International Office gepflegt werden. Die Gutachtergruppe regt an, den in den Prüfungsordnungen verankerten Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen durch Veröffentlichung von Anträgen und Zuständigkeiten besser bekannt zu machen. Weiterhin könnten in allen Studiengängen die vorhandenen technischen Möglichkeiten stärker genutzt werden, um E-Learning-Angebote ergänzend zur Präsenzlehre bereitzustellen. Unter der Voraussetzung, dass die Betreuungsrelation auf die Anzahl der zugelassenen Studierenden abgestimmt ist, könnten die Zulassungszahlen im Masterstudiengang Health Care Management moderat erhöht werden. Die Studierenden im Studiengang sind jedoch durch den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praxisanteil einer hohen Belastung ausgesetzt. Die Gutachtergruppe schlägt vor, nur noch maximal ein Praktikum verpflichtend vorzuschreiben und gleichzeitig die curriculare Verankerung der Praktika entweder durch eine Verknüpfung mit einer Lehrveranstaltung zu untermauern oder ganz zu streichen.

Prüfungsorganisation

In der gegenwärtigen Organisation der Prüfungen werden mehrere Veranstaltungen zu einem Modul zusammengefasst, das dann mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Durch diese relativ großen Prüfungen fehlt es aber – beispielsweise bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus dem Ausland – an der Flexibilität, weil keine Teilleistungen anerkannt werden. Insofern, aber auch im Hinblick auf einen etwaigen Übergang vom gegenwärtigen Diplomangebot auf ein gestuftes Studiengangsangebot empfehlen die Gutachter, die Prüfungsstruktur zukünftig etwas feiner zu granularisieren. Diese Auswirkungen der Prüfungsorganisation auf das Problem einer sehr geringen Inanspruchnahme der Studierenden von Internationalisierungsangeboten könnte darüber hinaus abgemildert werden, wenn in die Studienpläne explizite Mobilitätsfenster eingearbeitet werden.

[...]

Praxisbezug

Es ist aufgefallen, dass die Bedeutung von Unternehmen und deren Integration in die Prozesse der Fakultät nicht institutionell verankert sind und eher durch wenige einzelne Kollegen getrieben werden. Die Verbindung einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu Unternehmen ist von großer Bedeutung und sollte deshalb auf Fakultätsebene institutionell gefördert werden. Damit einher könnten Mentoring-Programme, Gastvorlesungen zu aktuellen praxisbezogenen Themen, Vergabe von Praktikumsplätzen/ Traineeprogramme oder auch die Vergabe von Abschlussarbeiten in Zusammenarbeit mit Unternehmen einhergehen. Diese Kooperationen können über Absolventen der Universität Greifswald (über Netzwerke wie beispielsweise Xing und LinkedIn), Kontakte der Professorenschaft oder auch eine gezielte direkte Ansprache auf- und ausgebaut werden.

[...]

Darüber hinaus kann man überlegen, ob praxisbezogene Themen in Wahlpflichtfächern gebündelt werden können bzw. sich diese in bestehende Vorlesungen integrieren lassen. Hier bieten sich beispielsweise Veranstaltungen zu Themen wie Kommunikation, Präsentation, Business Skills, Einblicke in technische Anwendungen wie SAP oder auch Unternehmensplanspiele an.

Auch projektbezogene oder auf Verständnis ausgerichtete Prüfungen können förderlich sein, um komplexe Sachverhalte nachhaltig zu analysieren, zu verinnerlichen und zu verstehen. Wenig förderlich für die Praxis ist reines Auswendiglernen, da dieses Wissen erfahrungsgemäß nach kurzer Zeit nicht mehr abrufbar ist. Zudem fördert eine Gruppenarbeit das soziale Verhalten in Hinblick auf Teamarbeit, Konfliktlösungen und Kommunikation.

Internationalisierung

Der von der Universität Greifswald gewünschte Fokus auf den Ostseeraum, der im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich durch ein Angebot einer Spezialisierung begonnen wurde, sollte wenn dann mit aller Konsequenz verfolgt werden. Dazu zählen hier die Kooperationen mit Unternehmen im Ostseeraum und die Vernetzung zu Universitäten über die bisherigen Partnerschaften hinaus (Skandinavien). Damit einher ginge auch eine Profilschärfung der Wirtschaftswissenschaften, um sich von der der Universität Rostock abzugrenzen und zu behaupten. Der ausgewiesene Schwerpunkt „Ostseeraum“ kann derzeit quantitativ (Studierendenzahlen, Unternehmenskontakte, Ressourcen, etc.) nicht nachvollzogen werden und sollte in seiner Positionierung überdacht werden. Möglichkeiten bzw. Empfehlungen außerhalb der zu begutachtenden Studiengänge sind vorstellbar, sind aber nicht Bestandteil dieses Gutachtens.

Den Gesprächsrunden konnte entnommen werden, dass im Bereich der Internationalisierung Verbesserungspotential existiert. Sei es die Anzahl der Studenten, welche ein Auslandssemester absolvieren, die Zahl an Gaststudenten und die Kooperationen mit Unternehmen (siehe Praxisbezug) und Universitäten sind ausbaufähig. Die Gutachter möchten daher anregen, dass es weitere Partnerschaften über die mit den Universitäten Riga und Stettin hinaus anzustreben gilt. Dabei wäre z.B. ein Schwerpunkt auf Skandinavien oder aber den englisch- oder spanischsprachigen Raum gut vorstellbar. Damit einher geht der Austausch von Studenten, Professoren für Gastvorträge und die vereinfachte und

verlässliche Anerkennung der belegten Kurse während des Auslandsstudiums. Letzter Punkt wurde als größtes Hemmnis zur Absolvierung eines Auslandssemesters ausgemacht. Ferner wird durch den angesprochenen empfohlenen Wegfall der Blockprüfungen ein zeitliches Fenster geschaffen, um ein Auslandssemester absolvieren zu können.

[...]

Protokoll zur Auswertenden Veranstaltung Wirtschaftswissenschaften (Auszug)

Ort / Zeit: 11. Januar 2017, 14:30 – 15:40 Uhr
 Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Loefflerstraße 70, SR 1

Teilnehmende: Prof. Dr. Mindermann, Prof. Dr. Steinrücke, Prof. Dr. Kloyer, Prof. Dr. Mazzoni, Prof. Dr. Körnert, Prof. Dr. Pechtl, Prof. Dr. Ried, Prof. Dr. Rohde, Frau Löschner, Frau Scheitor, Herr Herrmann, Prof. Dr. Fleßa (Prorektor), Frau Hallex (Zentrales Prüfungsamt), Frau Schmitt (International Office), Frau Hosemann (Rektorat)

Moderation: Dr. Fritsch (IQS)

Protokoll: Elisabeth Müller

[...]

Studiengangsübergreifende Aspekte

Ressourcen, Auslastung und Kapazitätsberechnung

Auslastung und Kapazitätsberechnung sind angemessen □ siehe E-Mail Dr. Rief als Anlage zum Protokoll.

Man hätte gern eine bessere Personalausstattung zur Verbesserung der Betreuungsrelation in der Studienanfangsphase, aber eine Beschränkung der Zulassung kommt derzeit nicht in Betracht.

Studierbarkeit

Regelmäßige Treffen der Fachschaft mit der Fachbereichsleitung finden während der derzeitigen Amtsperiode mit dem Prodekan statt. Wenn der Studiendekan ein Wirtschaftswissenschaftler ist, wäre dieser zuständig.

Das Prüfungsamt wird hinzugezogen, wenn es um Prüfungsthemen geht.

Prüfungsorganisation

Die Einrichtung eines Mobilitätsfensters zur Erleichterung von Auslandsaufenthalten und Praxisphasen im Bachelorstudiengang wird bedacht, im Diplomstudiengang ist dies nach dem Vordiplom bereits gewährleistet.

Ausländische Studierende bekommen die Möglichkeit, am Ende des Semesters eine Klausur zu schreiben.

Praxisbezug

Man möchte einen größeren Praxisbezug und wird in Zukunft bspw. mehr externe Gastvorträge realisieren.

Eine Bündelung praxisbezogener Themen in Wahlpflichtfächern wird in Form von Unternehmensplanspielen bereits durchgeführt. SAP-Kurse werden von der Fachschaft organisiert.

Die Einführung projektbezogener Prüfungen in Form von Projektarbeiten wurde nach ausführlicher Debatte mehrheitlich verworfen. Wenn man über einen Master BWL nachdenkt, kann man das Thema noch einmal aufgreifen.

Internationalisierung (Gutachten, S. 12)

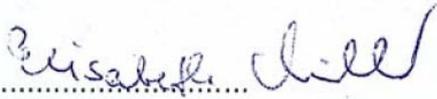
Zur Überprüfung der Positionierung im offiziellen Schwerpunkt Ostseeraum ist festzustellen, dass die Internationalisierung in Hinblick auf Ostseeraum derzeit nicht sehr attraktiv sei. Die Anbahnung weiterer Partnerschaften (über Riga, Stettin hinaus) wird bedacht. Die Sichtbarkeit des potentiell auf Englisch realisierbaren Lehrangebots soll erhöht werden. Die Anwesenden bekräftigen, dass einige Lehrveranstaltungen, wenn internationale Studierende anwesend sind, auch auf Englisch gehalten werden können. Der Fachbereich wird ein Lehrangebot im Umfang von 30 Leistungspunkten, also ca. 6 Lehrveranstaltungen für die Zielgruppe ausländischer Studierender in Englischer Sprache ausweisen.³

Ausblick

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften beabsichtigt, das Studienangebot als Gesamtpaket weiterzuentwickeln: Diplomstudiengang, Bachelorteilstudiengang Wirtschaft, Master Health Care Management sollen optimiert und durch einen Einfachbachelor- und einen Masterstudiengang ergänzt werden.

Der Prodekan Prof. Mindermann wird zum Jahresende 2017 dem Rektorat kurz Bericht erstatten, inwieweit die Empfehlungen aus dem Gutachten für die externe Evaluierung der Studiengänge in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften weiterverfolgt wurden.

Protokoll:


.....
Elisabeth Müller, wiss. Hilfskraft (IQS)

bestätigt:


.....
Prof. Dr. Steffen Fleßa, Prorektor

³ Nachtrag zum Protokoll von IQS: Prof. Kloyer kündigt am 12.1.2017 per E-Mail an, die im Sommersemester stattfindende Vorlesung „Integrierende Managementansätze (Integrating Management Approaches)“ (2SWS) künftig auf Englisch anzubieten. Prof. Fleßa teilt am 12.1.2017 per E-Mail mit, dass die gewöhnlich im Sommersemester stattfindende Lehrveranstaltung „Internationales Gesundheitsmanagement“ (2SWS) ebenfalls auf Englisch abgehalten wird.

Dokumentation des Verfahrensgangs für die Prüfungs- und Studienordnung Management und Recht

Auszug aus Ergebnisprotokoll der Studienkommission vom 20. Juni 2017

...

TOP 8: Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Management und Recht

Der stellvertretende Vorsitzende erläutert die Vorlage. Mit Eröffnung des Studiengangs wird der Studiengang „Recht-Wirtschaft-Personal“ geschlossen. Übergangsregelungen sind nicht vorgesehen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass keine Wahlmöglichkeit für die Benennung von Prüfern besteht.

Zur korrekten Zuordnung und zur Verwaltungsvereinfachung wird vorgeschlagen, die Modulbezeichnungen zu vereinheitlichen. Sodann beauftragt die Studienkommission das Zentrale Prüfungsamt, die Bezeichnungen vor Einbringen in den Senat einheitlich auszuweisen.

Auf Vorschlag der Dezernentin 1 beauftragt die Studienkommission die Geschäftsstelle mit der Vorbereitung einer Änderungssatzung der Studienordnung Recht-Wirtschaft-Personal zum Bestandsschutz für Studierende.

Abgesehen von redaktionellen Korrekturen wird die Vorlage einstimmig in offener Abstimmung angenommen und dem Senat zur Beschlussfassung empfohlen.

...

Auszug aus Ergebnisprotokoll des Akademischen Senats vom 28. Juni 2017

...

TOP 6: Vorlagen aus der Studienkommission

...

TOP 6.2.2: Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Management und Recht

Die Vorsitzende des Senats erläutert kurz die Vorlage. Es wird sich erkundigt, ob auch ein anschließendes Masterprogramm mit Schwerpunkt Personal angedacht sei. Daraufhin wird erklärt, dass dies gegenwärtig in der Fakultät diskutiert werde. Dies hänge aber von der Arbeitsbelastung der betroffenen Lehrstühle ab.

Die Vorlage wird sodann ohne Änderungen einstimmig vom engeren Senat angenommen.

Universitätsinterne Akkreditierung der Studiengänge der Universität Greifswald - Beschlussverfahren

Bachelorstudiengang Management und Recht (Bachelor of Science)
Bachelorstudiengang Recht-Wirtschaft-Personal (Bachelor of Arts, auslaufend)
Bachelorteilstudiengang Öffentliches Recht (Bachelor of Arts)
Bachelorteilstudiengang Privatrecht (Bachelor of Arts)

Die Studiengänge der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät durchliefen 2015-2016 das Verfahren der periodischen externen Fachevaluation (gem. § 3a LHG M-V). Der Fachbereich Rechtswissenschaften bietet neben dem Staatsexamensstudiengang (Erste juristische Prüfung) auch die Bachelor-Teilstudiengänge Öffentliches Recht und Privatrecht an. Der Bachelorstudiengang Recht-Wirtschaft-Personal (Bachelor of Arts, auslaufend, R-W-P), der 2017 als Management und Recht (Bachelor of Science) neu gefasst wurde, wird von den Fachbereichen Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften gemeinsam verantwortet.

Die Vor-Ort-Begehung zur externen Fachevaluation der Studiengänge des Fachbereichs Rechtswissenschaften fand am 8. und 9. Juni 2016 statt. Die Mitglieder der Gutachtergruppe waren Prof. Dr. Burkhard Boemke, Universität Leipzig als Gutachter für das Fachgebiet Zivilrecht, zugleich für R-W-P: Prof. em. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Seniorprofessor, Universität Tübingen als Gutachter für das Fachgebiet Strafrecht, zugleich Sprecher der Gutachtergruppe, Prof. Dr. Reimund Schmidt- De Caluwé als Gutachter für das Fachgebiet Öffentliches Recht:, Universität Halle-Wittenberg, Ricarda Rumpel, Landkreis Vorpommern-Rügen als Gutachterin für die Berufspraxis sowie Katharina Mahrt, Universität Kiel als studentische Gutachterin. Das Gutachten lag am 1.6.2018 in seiner endgültigen Fassung vor. Die Auswertungsveranstaltung zum Gutachten fand am 29.06.2018 statt. Vertreter des Fachbereichs, der Hochschulleitung und der zentralen Verwaltung besprachen u. a. die seit der Begehung bereits ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserungen des Lehrangebots, die Neufassung des Bachelorstudiengangs R-W-P, des Weiteren die Personal- und die Bibliothekssituation sowie die Studienberatung.

Aus den Unterlagen und den Gesprächen gewann die Gutachtergruppe einen grundsätzlich positiven Eindruck vom Aufbau der betrachteten Studiengänge und der Situation der Studierenden. Grundsätzlicher Reformbedarf wird nicht gesehen. Auflagen wurden nicht ausgesprochen. Ebenso kam die universitätsinterne technische Prüfung im Rahmen der integrierten Qualitätssicherung in Studium und Lehre vom 2.6.2016 zu dem Ergebnis, dass alle formalen und anhand der Studiengangsdokumentation beurteilbaren Kriterien der Programmakkreditierung von den Studiengängen erfüllt werden.

Beim Studiengang Recht-Wirtschaft-Personal sah die Gutachtergruppe einen Verbesserungsbedarf aus Unternehmenssicht im Hinblick auf die Verlängerung der Dauer des Praktikums sowie die Notwendigkeit, das Lehrangebot dauerhaft abzusichern. In diesem Zusammenhang wurde der Bachelorstudiengang Management und Personal zum Wintersemester 2017/18 neu eröffnet und der Studiengang Recht-Wirtschaft-Personal geschlossen. Seitens des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften wurde hierbei mit der Ausweitung der Methodenausbildung den Empfehlungen der wirtschaftswissenschaftlichen Gutachtergruppe Sorge getragen, einheitliche Voraussetzungen für die Studierenden aller Studiengänge in allen Veranstaltungen zu schaffen. Aus der Fachevaluation am Bereich

Wirtschaftswissenschaften kommt die studiengangsübergreifende Empfehlung, die Verbindung zu Unternehmen auf Fakultätsebene institutionell zu fördern. Im Verfahrensgang der Senatsstudienkommission bei der Einrichtung des neuen Studiengangs wurden keine Mängel festgestellt. Die Prüfungs- und Studienordnung Management und Recht (B. Sc.) wurde von der Senatsstudienkommission und vom engeren Senat jeweils einstimmig angenommen.

In Würdigung des Gutachtens der externen Gutachtergruppe und der hochschulinternen technischen Prüfung sowie der Auswertungsveranstaltung zum Gutachten wird dem Rektorat der Universität Greifswald folgende Beschlussempfehlung gegeben:

„Für die Bachelorstudiengänge Management und Recht (Bachelor of Science) und Recht-Wirtschaft-Personal (Bachelor of Arts, auslaufend) sowie für die Bachelorteilstudiengänge Öffentliches Recht und Privatrecht (Bachelor of Arts) wird die Akkreditierungsfähigkeit ohne Auflagen festgestellt. Die Akkreditierung ist befristet und gilt entsprechend der Regelfrist für Erstakkreditierungen jeweils bis zum 30.09.2023.

In Bezug auf die wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteile wird empfohlen, die Verbindung zu Unternehmen auf Fakultätsebene institutionell zu fördern.“

gez. Dr. Andreas Fritsch

Leiter der Stabsstelle Integrierte Qualitätssicherung in Studium und Lehre

28.08.2018

- bestätigt durch Beschluss des Rektorats der Universität Greifswald am 09.09.2018 -
(TOP x RB xx – Akkreditierung Rechtswissenschaften Bachelorstudiengänge)

Anlagen:**Befristung, Erlöschen der Akkreditierung und Beschwerdemanagement**

Die Fristen der universitätsinternen Akkreditierung entsprechen den Fristen des Akkreditierungsrats (Drs. AR 20/2013, S. 14-15).

Demnach wird die universitätsinterne Akkreditierung grundsätzlich auf die Dauer von sieben Jahren befristet, mit Ausnahme von neu gerichteten Studiengängen. Bei neu eingerichteten Studiengängen erfolgt die universitätsinterne Akkreditierung als Konzeptakkreditierung und die Akkreditierungsfrist beträgt fünf Jahre.

Wenn eine universitätsinterne Akkreditierung unter Auflage ausgesprochen wird, wird die Akkreditierung bis zur Entscheidung über die Aufлагenerfüllung befristet. Bei Feststellung der fristgerechten Erfüllung der Auflagen durch das Rektorat der Universität Greifswald wird die Akkreditierung bis zur Regelfrist verlängert. Bei fehlendem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Feststellung der Akkreditierung nicht verlängert.

Die Frist beginnt jeweils mit dem Tag des Wirksamwerdens der Akkreditierungsentscheidung des Rektorats. Die danach bemessene Frist verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.

Die IQS überprüft die Erfüllung der erteilten Auflagen und erstattet hierzu dem Rektorat spätestens bis zum Ende der Frist, zu der die Zertifizierung ausläuft, Bericht. Stellt das Rektorat daraufhin die fristgerechte Erfüllung der Auflagen durch das Fach fest, wird die Zertifizierung verlängert.

Wenn im Zuge der universitätsinternen Verfahren der Qualitätssicherung in Studium und Lehre, insbesondere im Verfahrensgang der Senatsstudienkommission, wesentliche Änderungen am Studiengangskonzept oder die Nichterfüllung von Kriterien der Programmakkreditierung offensichtlich werden, erlischt die interne Akkreditierung zum Ende des darauf folgenden Semesters sofern nicht ein neuer Nachweis erbracht wird, dass die Kriterien der Programmakkreditierung erfüllt werden. Über die Art der Nachweisführung entscheidet das Rektorat.

Bei wesentlichen Änderungen an Konzeption oder Profil eines Studiengangs entscheidet die Senatsstudienkommission, ob die Änderung qualitätsmindernd ist und deshalb eine erneute Zertifizierung erforderlich ist.

Bei Einsprüchen gegen Auflagen, Einsprüchen gegen Beschlüsse zur Nichterfüllung von Auflagen oder gegen den Entzug der Zertifizierung ist die Senatsstudienkommission Ansprechpartner für die Fachvertreter. Nach Anhörung der Fachvertreter und des Vertreters des Rektorats spricht die Senatsstudienkommission eine Empfehlung aus, die an das Rektorat weitergeleitet wird, falls diese Auswirkung auf die Beschlussfassung haben sollte. Bei uneinheitlichem Meinungsbild innerhalb der Senatsstudienkommission wird die Angelegenheit zur Behandlung und Verabschiedung einer Empfehlung dem Senat vorgelegt.

Nachbereitung

Das Rektorat unterrichtet den Senat, die Fakultät, das Fach und die Stellen, welche am Verfahrensgang bei der Einrichtung und Änderung von Studiengängen sowie bei der Erarbeitung und Verabschiedung von Prüfungs- und Studienordnungen einschließlich von

Änderungen (Beschluss des Senats der Universität Greifswald vom 15.12.2010) beteiligt sind, sowie im Rahmen der jährlichen Berichtslegung das Land Mecklenburg-Vorpommern über die Beschlüsse zur universitätsinternen Akkreditierung.

Des Weiteren ist die interne Akkreditierung dem Akkreditierungsrat anzuzeigen und die Aufnahme der zertifizierten Studiengänge in die Akkreditierungsdatenbank zu veranlassen.

Bei Bedarf können Rektorat und Fakultät bzw. Fakultät und Fach ergänzende Ziel- und Leistungsvereinbarungen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung abschließen. Dies empfiehlt sich bspw., wenn die Akkreditierung unter Auflagen erfolgte und diese vom Fach nicht allein realisiert werden können.

Des Weiteren führt die Stabsstelle integrierte Qualitätssicherung in Studium und Lehre 1 Jahr und 3 Jahre nach der Auswertenden Veranstaltung bzw. nach dem Rektoratsbeschluss sowie im Zusammenhang mit der periodischen internen/externen Fachevaluation im darauffolgenden Turnus Gespräche mit der Institutsleitung und der Studierendenvertretung bzgl. der Nachverfolgung der getroffenen Empfehlungen.

Im Zusammenhang mit Aktualisierungen der Prüfungs- und Studienordnungen im Verfahrensgang der Senatsstudienkommission wird die Nachverfolgung der getroffenen Empfehlungen thematisiert.

Vorläufige universitätsinterne Akkreditierung, Verlängerung der Akkreditierungsfrist, Aussetzen des Verfahrens der universitätsinternen Akkreditierung

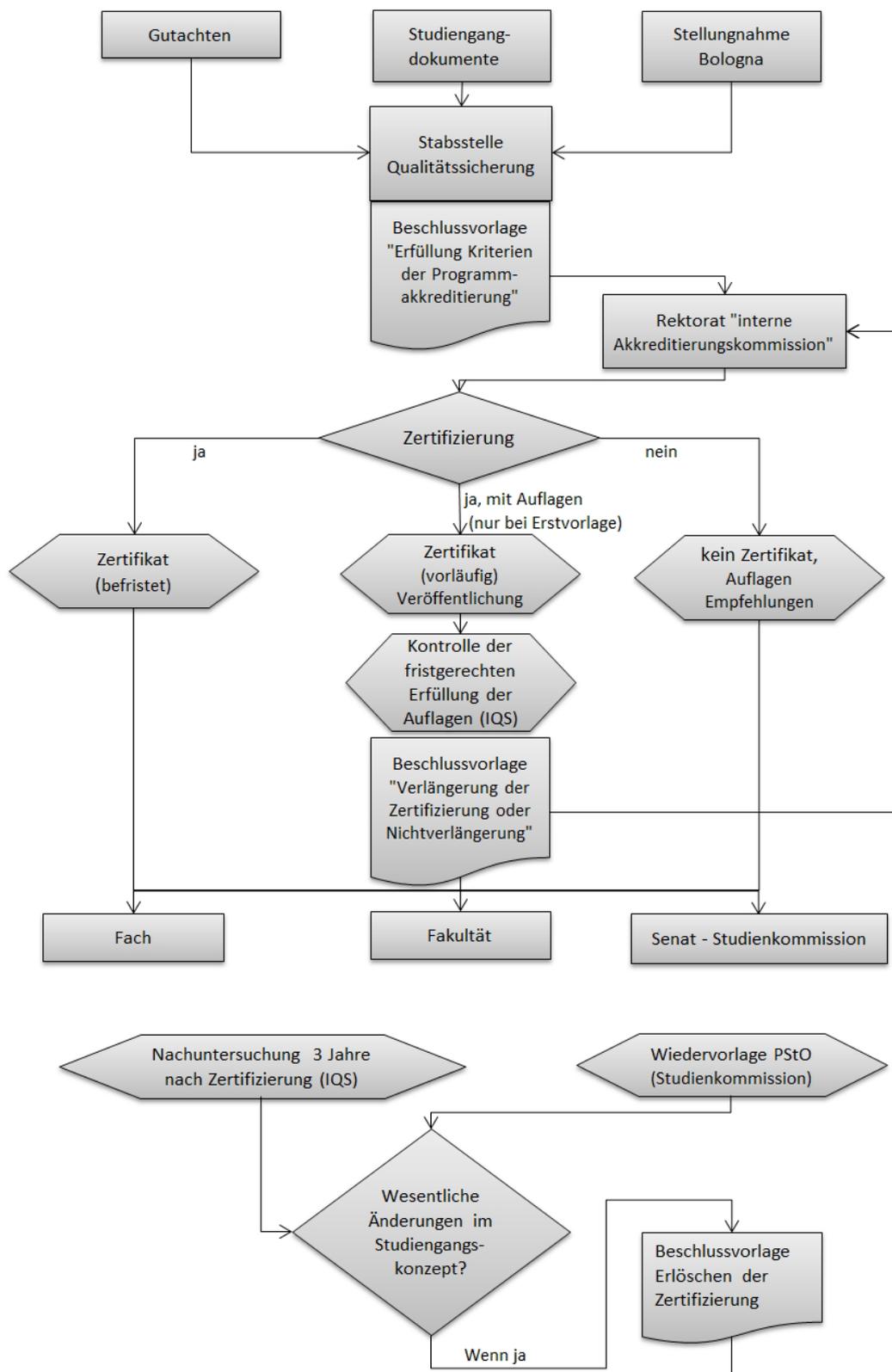
Läuft die Akkreditierungsfrist eines Studiengangs ab und ist das Verfahren der internen und externen Evaluation der Lehreinheit bereits eröffnet, so wird das Rektorat den Studiengang in der Regel für höchstens weitere 12 Monate vorläufig akkreditieren. Die Dauer dieser vorläufigen Akkreditierung des Studiengangs ist bei der nachfolgenden Akkreditierung in die Akkreditierungsfrist einzurechnen. Bei Versagung der universitätsinternen Akkreditierung während der vorläufigen Akkreditierung bleibt diese bis zum Ende der festgesetzten Frist bestehen.

Für Studiengänge, die geschlossen werden und in die keine Neueinschreibungen mehr vorgenommen werden, kann die Akkreditierungsfrist für bei Ablauf der Akkreditierungsfrist noch eingeschriebene Studierende verlängert werden. Voraussetzung ist der Nachweis der Fakultät, dass der Studiengang keine wesentlichen Änderungen aufweist und die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel vorgehalten werden. Zuständig für die Entscheidung ist das Rektorat der Universität Greifswald.

Das Verfahren der universitätsinternen Akkreditierung wird für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt, wenn Mängel bestehen oder Reformvorhaben begonnen wurden, die voraussichtlich nicht innerhalb von neun Monaten behebbar bzw. zu bewältigen sind. Zur Entscheidung der Aussetzung stellt das Rektorat Benehmen mit Lehreinheit und Fakultät her. Die IQS trägt Sorge für die fristgerechte Wiederaufnahme des Verfahrens.

- bestätigt durch Beschluss des Rektorats der Universität Greifswald vom 14.09.2016 –

Programmablaufplan — interne Akkreditierung von Studienprogrammen der Universität Greifswald



Anlage: Universitätsinterne technische Prüfung

Dr. Andreas Fritsch
Karoline Rambaum, M.A.

Stellungnahme über die universitätsinterne technische Prüfung im Rahmen der integrierten Qualitätssicherung in Studium und Lehre

Fachbereich Rechtswissenschaften

Inhaltsverzeichnis

Der Auftrag für die universitätsinterne technische Prüfung der Einhaltung struktureller Richtlinien der Studiengangsgestaltung	51
Der Fragenkatalog für die universitätsinterne Prüfung	52
Ergebnis der technischen Prüfung: Teilstudiengang Öffentliches Recht (Bachelor of Arts)	53
Ergebnis der technischen Prüfung: Teilstudiengang Privatrecht (Bachelor of Arts)	56
Ergebnis der technischen Prüfung: Studiengang Recht-Wirtschaft-Personal (Bachelor of Arts)	58

Greifswald, 2. Juni 2016

Der Auftrag für die universitätsinterne technische Prüfung der Einhaltung struktureller Richtlinien der Studiengangsgestaltung

Der Prüfauftrag an die universitären Expertinnen und Experten beinhaltet die Feststellung der Einhaltung folgender allgemein verbindlicher Qualitätsstandards in den Studienprogrammen:

- (1) Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V),
- (2) Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,
- (3) Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,
- (4) Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010 in der jeweils gültigen Fassung
- (5) Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung vom 08.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung,
- (6) Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald : „Bologna 2.0“ (Beschluss des Senats vom 15.12.2010),
- (7) Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald in der jeweils gültigen Fassung.

Die Prüfung wird mittels der Analyse folgender studiengangsbezogener Dokumente durchgeführt:

- die Studiengangsdokumente zu den betreffenden Studiengängen (Studienordnung, Prüfungsordnung, Musterstudienplan, Modulkatalog/Modulbeschreibungen),
- die Selbstbeschreibung der Lehreinheit und der Studiengänge bspw. im Internet sowie den Selbstbericht der Lehreinheit im Rahmen der periodischen externen Fachevaluation (System der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gem. § 3a LHG M-V),
- der von der Universität Greifswald vorbereitete Fragenkatalog (s.u.).

Bei Bedarf werden weitere relevante Informationen sowie Stellen der Universität Greifswald einbezogen. Die Stellungnahme ist schriftlich zu verfassen und orientiert sich in Form und Inhalt an den Stellungnahmen der Akkreditierungsagenturen. Das heißt, es wird im Wesentlichen bescheinigt, inwieweit die o. g. Qualitätsstandards eingehalten werden. Werden Qualitätsstandards nicht eingehalten, werden Auflagen oder Empfehlungen zur Umgestaltung ausgesprochen.

Der Fragenkatalog für die universitätsinterne Prüfung

Tabelle 1: Leitfragen im Fragenkatalog für die universitätsinterne technische Prüfung der Qualität eines Studiengangs (nach Drs. AR 20/2013 S. 11 ff)

Kriterien	Leitfragen für interne Prüfung der Qualität eines Studiengangs
Qualifikationsziele	Inwieweit sind Qualifikationsziele (Studienziele) konkret und plausibel formuliert? Orientiert sich das Studiengangskonzept adäquat an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen und beziehen diese sich insbesondere auf die Bereiche <ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, • Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, • Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement • und Persönlichkeitsentwicklung?
Konzeptionelle Einordnung in das Studiensystem	Entspricht der Studiengang den allgemeinen Vorgaben soweit diese anzuwenden sind: Landeshochschulgesetz M-V, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, Regeln für Bachelor- und Masterprogramme (Ländergemeinsamen Strukturvorgaben, Regeln des Akkreditierungsrats), Bologna 2.0 Richtlinie, Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald, weitere Regeln für Sonstige Studiengänge gem. Abschnitt 3 RPO?
Studiengangskonzept	Entspricht das Studiengangskonzept den fachspezifischen Vorgaben bzw. Vereinbarungen? Werden im Studiengang Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und personale Kompetenzen in angemessener Weise vermittelt?
Studierbarkeit	Inwieweit wird die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet? Inwieweit ist der studentische Workload angemessen? Inwieweit wird die Studieneingangsphase erleichtert?
Prüfungssystem	Entspricht das Prüfungssystem den Vorgaben? Sind die Prüfungen modulbezogen sowie nicht nur wissens- sondern auch kompetenzorientiert?
Transparenz und Dokumentation	Inwieweit werden Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung dokumentiert und veröffentlicht? Inwieweit werden Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner für Beschwerden und Qualitätsentwicklung in den Studiengängen dokumentiert und veröffentlicht?
Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	Inwieweit wird die kontinuierliche Weiterentwicklung unter Einbeziehung aller Statusgruppen und externer Sachverständiger sowie durch Auswertung von Studierenden- und Absolventenstudien, hochschulstatistischen Daten und Ergebnissen früherer Evaluationen oder Akkreditierungsverfahren gewährleistet?
Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit	Inwieweit werden Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit von Studierenden im Studiengangskonzept umgesetzt? Inwieweit sind Ansprechpartner leicht zugänglich?

Nachfolgend werden zu einzelnen Studiengängen entsprechend den hier aufgelisteten Leitfragen Anmerkungen in Tabellenform und eine Gesamteinschätzung gegeben.

Ergebnis der technischen Prüfung: Teilstudiengang Öffentliches Recht (Bachelor of Arts)

Sofern nicht anders vermerkt, beziehen sich die Verweise auf die Prüfungs- und Studienordnung vom 23. August 2012 in der aktuellen Fassung vom 15.09.2015.

Tabelle 2: Prüfkriterien und diesbezügliche Anmerkungen zum B.A. Öffentliches Recht

Kriterien	Anmerkungen
Qualifikationsziele	<p>Die Studienziele gem. §2 sowie die Qualifikationsziele der einzelnen Module sind kompetenzorientiert sowie konkret und plausibel formuliert. Das Studiengangskonzept orientiert sich adäquat an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen.</p> <p>Überfachliche Fähigkeiten sind im Bachelorstudiengang mit den General Studies abgedeckt: „Das Studium der General Studies soll den Studierenden grundlegende wissenschaftsmethodische und kulturelle sowie allgemeine berufsbefähigende und berufsfeldorientierende Kompetenzen vermitteln, die über die in der fachwissenschaftlichen Ausbildung erworbenen Qualifikationen hinausgehen. Das Praktikum dient der Berufsfelderkundung.“ (§ 11 Absatz 1 GPS BA).</p> <p>Einige wenige Angaben zu realistischen Tätigkeitsfeldern bzw. beruflichen Perspektiven der Absolventen finden sich auf der Website (siehe unten). Angaben zu möglichen Aufbaustudiengängen fehlen.</p>
Konzeptionelle Einordnung in das Studiensystem	<p>Beim Bachelorstudiengang „Öffentliches Recht“ handelt es sich um einen Bachelorteilstudiengang, den Studierende in Kombination mit einem zweiten Studiengang und den General Studies studieren. Es gilt die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Teilstudiengänge und die General Studies der Philosophischen Fakultät (GPS BA).</p> <p>Auf die Module des Teilstudiengangs entfallen 65 Leistungspunkte (LP, vgl. § 3 Absatz 1 PSO), hinzukommen noch 5 LP für die modulübergreifende Prüfung sowie 10 LP (300 Stunden Workload) auf die Bachelorarbeit, falls sie im Teilstudiengang „Öffentliches Recht“ verfasst wird (vgl. § 2 Absatz 2 GPS BA).</p> <p>Die formalen Qualitätsstandards für Bachelorstudiengänge werden, soweit anhand der Dokumente beurteilbar, eingehalten (LHG M-V, Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse; Ländergemeinsame Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz und deren Auslegung durch den Akkreditierungsrat, Kriterien der Programmakkreditierung, Empfehlungen „Bologna 2.0“ der Universität Greifswald). Der Studiengang ist sachgemäß modularisiert.</p> <p>Abweichungen von den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und der Rahmenprüfungsordnung betreffen Module mit den Umfängen 3 und 17 LP.</p> <p>Die Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird korrekt angewendet.</p>
Studiengangskonzept	<p>Das Curriculum enthält insbesondere durch die drei vorlesungsbegleitenden Kolloquien, die Anfängerübung und das Modul 7 „Seminar“ geeignete Lerngelegenheiten, die über die Aneignung von Wissen hinausgehend, die Aneignung von instrumentellen, systemischen, kommunikativen fachlichen Kompetenzen ermöglichen.</p> <p>Die Integration eines Wahlmoduls in das Curriculum ermöglicht den Studierenden eine Schwerpunktsetzung nach eigener Wahl; verantwortliches Handeln und Eigenständigkeit werden gefördert.</p>

	<p>Die Qualifikations- bzw. Lernziele der Module sind kompetenzorientiert formuliert. Die Prüfungsformen erscheinen geeignet, das Erreichen der Lernziele abzubilden. Es gibt eine modulübergreifende Prüfung. Die Modulbeschreibungen enthalten die geforderten Angaben. Von 7 Modulen umfassen 4 Module ein Semester und 3 Module zwei Semester. Mobilitätsfenster bestehen nach dem 2. und 3. Semester, aber nicht, wie in anderen Teilstudiengängen nach dem 4. oder 5. Semester. Dieses Mobilitätsfenster ist daher nicht sinnvoll.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachfragen hierzu: Gibt es Empfehlungen für die Studierenden bzgl. Auslandsaufenthalten oder Praxisphasen? Inwieweit kann die Koordinierung der Mobilitätsfenster mit den anderen Bachelorstudiengängen geleistet werden?
Studierbarkeit	<p>Die Studierbarkeit erscheint aus formaler Sicht gewährleistet: Der Studiengang umfasst insgesamt acht Prüfungen. Maximal zulässig wären 12. Der Einstieg in das Studium wird dadurch erleichtert, dass im ersten Semester keine Prüfungen vorgesehen sind. Das Verhältnis von 38 SWS zu 70 LP (incl. Modulübergreifende Prüfung) weist darauf hin, dass bei der Workloadplanung die Selbststudienzeit angemessen berücksichtigt wurde.</p> <p>Mit maximal zwei Prüfungen pro Semester entspricht der Teilstudiengang der Synchronisierung mit den weiteren Bachelorteilstudiengängen und den General Studies. Die Maximalanzahl von sechs Prüfungen je Semester insgesamt wird gewährleistet.</p> <p>Der „Notendruck“ wird entschärft, da im Rahmen der General Studies das Modul mit der schlechtesten Bewertung im Wert von 5 LP bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt wird (§ 8 GPS BA) und eine ggf. für die Prüfung im Wahlmodul erteilte Note nicht in die Bildung der Abschlussnote eingeht (§ 5 Absatz 3).</p>
Prüfungssystem	<p>Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Die Prüfungen sind modulbezogen (und nicht lehrveranstaltungsbezogen). Es besteht eine Varianz an Prüfungsformen: Klausuren, Hausarbeiten, Seminarreferat mit Präsentation/Diskussion sowie modulübergreifende mündliche Prüfung. Die verschiedenen Prüfungsformen scheinen geeignet, um die unterschiedlichen, angezielten Fertigkeiten und Kompetenzen zu erfassen.</p>
Transparenz und Dokumentation	<p>Alle Informationen zum Studium und zum Studiengang sind online leicht zu finden, ebenso Kontaktdaten und Sprechzeiten der Studienberaterin Dr. jur. Katja Rodi, sowie der Link zu den Prüfungs- und Studienordnungen (siehe unten):</p> <p>http://www.rsf.uni-greifswald.de/studium.html</p> <p>http://www.rsf.uni-greifswald.de/studium/nebenfach/nebenfach-oer/ba-teilstudiengang-oeffentliches-recht.html</p> <p>Prüfungsausschüsse und Fachschaften sind auf der Eingangswebsite der Fakultät präsent: http://www.rsf.uni-greifswald.de/fakultaet.html</p> <p>Die Prüfungs- und Studienordnung mit Musterstudienplan sowie den Modulbeschreibungen sind online über die zentrale Internetseite der Universität abrufbar: http://www.uni-greifswald.de/fileadmin/mp/e_dez4/zpa/PO/Bachelor_of_Arts/Oeffentliches_Recht/PSO_B.A._OeffRecht_2012_Lesefassung_2015.pdf</p> <p>Ebenso kann auch die Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge und die General Studies auf der Uni-Website eingesehen werden: http://www.uni-greifswald.de/fileadmin/mp/e_dez4/zpa/PO/Bachelor_of_Arts/GPS_BA_2012_Lesefassung_2016.pdf</p>
Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	<p>Die Lehrveranstaltungsevaluation, Studierenden- und Absolventenstudien werden regelmäßig durchgeführt. Der Studiendekan wertet aller zwei Jahre, ab 2016 jährlich, Daten und Befragungsergebnisse aus und erstattet über daraus abgeleitete Reformvorhaben</p>

	<p>Bericht.</p> <p>Der Studiendekan führt des Weiteren regelmäßig Treffen mit den beiden Fachschaften der Fakultät durch. Allerdings wechselt das Amt des Studiendekans turnusgemäß aller zwei Jahre zwischen den Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften und die Kontinuität der Wahrnehmung der Verantwortung für die fachspezifischen Aspekte ist – von außen betrachtet - nicht offensichtlich.</p> <p>Falls eine Modifikation am Studiengang vorgenommen wird, geht die Änderungssatzung in den „Verfahrensablauf“ und wird universitätsintern (Zentrales Prüfungsamt, IQS, juristische Prüfung etc.) überprüft, bevor sie in der Senatsstudienkommission besprochen wird.</p>
Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	<p>Die Gleichstellungsbeauftragte Dr. Katja Rodi der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ist auf der Website zentral zu finden: http://www.rsf.uni-greifswald.de/fakultaet/gleichstellung.html</p> <p>Der Beauftragte der Universität für schwerbehinderte Studierende ist Prof. Dr. Steffen Fleßa, Lehrstuhlinhaber für ABWL und Gesundheitsmanagement: http://www.uni-greifswald.de/organisieren/beauftragte/behindertenbeauftragter-fuer-studierende.html</p> <p>Bei der Verabschiedung der Studiengangsordnungen zeichnen die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und der Schwerbehindertenbeauftragte mit.</p>

Gesamteindruck:

Die Studienziele der Teilstudiengangs „Öffentliches Recht“ (Bachelor of Arts) sowie die Qualifikationsziele der einzelnen Module sind kompetenzorientiert sowie konkret und plausibel formuliert. Das Studiengangskonzept orientiert sich adäquat an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen. Angaben zu realistischen Tätigkeitsfeldern der Absolventen oder zu Aufbaustudiengängen wären zu ergänzen.

Konzeptionelle Einordnung in das Studiensystem: Der Studiengang entspricht den Anforderungen. Abweichungen von den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und der Rahmenprüfungsordnung sind im Rahmen der Auslegung durch den Akkreditierungsrat. Allerdings sollte ein Mobilitätsfenster nach dem 4. oder 5. Semester integriert werden, um sinnvoll ein Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt ins Studium integrieren zu können.

Mit dem Studiengangskonzept werden die Qualifikationsziele adäquat umgesetzt. Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und personale Kompetenzen erscheinen in angemessener Weise vermittelt.

Die Studierbarkeit und die Plausibilität der Schätzung des studentischen Workload erscheinen gesichert. Das Prüfungssystem entspricht den Vorgaben. Die Prüfungen sind modulbezogen sowie nicht nur wissens- sondern auch kompetenzorientiert.

Transparenz und Dokumentation: Alle Informationen zum Studiengang und zu Ansprechpartnern sind veröffentlicht und leicht zu finden.

Die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studienangebots wird im Wesentlichen durch das Wirken des Studiendekans, die Fachstudienberatung, die zentrale Qualitätssicherung und den Verfahrensgang der Senatsstudienkommission bei der Überprüfung von Prüfungs- und Studienordnungen sicher gestellt.

Die Wahrung der Chancengleichheit wird durch das Wirken zentraler Beauftragter und ein Gleichstellungskonzept gewährleistet.

Ergebnis der technischen Prüfung: Teilstudiengang Privatrecht (Bachelor of Arts)

Sofern nicht anders vermerkt, beziehen sich die Verweise auf die Prüfungs- und Studienordnung vom 23. August 2012 in der aktuellen Fassung vom 15.09.2015.

Tabelle 3: Prüfkriterien und diesbezügliche Anmerkungen zum B.A. Privatrecht

Kriterien	Anmerkungen
Qualifikationsziele	<p>Die Studienziele gem. §2 sowie die Qualifikationsziele der einzelnen Module sind kompetenzorientiert sowie konkret und plausibel formuliert. Das Studiengangskonzept orientiert sich adäquat an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen.</p> <p>Überfachliche Fähigkeiten sind im Bachelorstudiengang mit den General Studies abgedeckt: „Das Studium der General Studies soll den Studierenden grundlegende wissenschaftsmethodische und kulturelle sowie allgemeine berufsbefähigende und berufsfeldorientierende Kompetenzen vermitteln, die über die in der fachwissenschaftlichen Ausbildung erworbenen Qualifikationen hinausgehen. Das Praktikum dient der Berufsfelderkundung.“ (§ 11 Absatz 1 GPS BA).</p> <p>Es fehlen Angaben zu realistischen Tätigkeitsfeldern bzw. beruflichen Perspektiven der Absolventen oder zu Aufbaustudiengängen hier sowie auf der Website.</p>
Konzeptionelle Einordnung in das Studiensystem	<p>Beim Bachelorstudiengang „Privatrecht“ handelt es sich um einen Bachelorteilstudiengang, den Studierende in Kombination mit einem zweiten Studiengang und den General Studies studieren. Es gilt die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Teilstudiengänge und die General Studies der Philosophischen Fakultät (GPS BA).</p> <p>Auf die Module des Teilstudiengangs entfallen 65 Leistungspunkte (LP, vgl. § 4 Absatz 1 PSO), hinzukommen noch 5 LP für die modulübergreifende Prüfung sowie 10 LP (300 Stunden Workload) auf die Bachelorarbeit, falls sie im Teilstudiengang „Privatrecht“ verfasst wird (vgl. § 2 Absatz 2 GPS BA).</p> <p>Die formalen Qualitätsstandards für Bachelorstudiengänge werden, soweit anhand der Dokumente beurteilbar, eingehalten (LHG M-V, Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse; Ländergemeinsame Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz und deren Auslegung durch den Akkreditierungsrat, Kriterien des Akkreditierungsrats, Empfehlungen „Bologna 2.0“ der Universität Greifswald). Der Studiengang ist sachgemäß modularisiert. Ein Modul umfasst nur 3 LP, dies bewegt sich im begründeten Rahmen.</p> <p>Die Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird korrekt angewendet.</p>
Studiengangskonzept	<p>Das Curriculum enthält insbesondere durch die drei vorlesungsbegleitenden Kolloquien, die Anfängerübung und das Modul 8 „Seminar“ geeignete Lerngelegenheiten, die über die Aneignung von Wissen hinausgehend, die Aneignung von instrumentellen, systemischen, kommunikativen fachlichen Kompetenzen ermöglichen.</p> <p>Die Qualifikations- bzw. Lernziele der Module sind kompetenzorientiert formuliert. Die Prüfungsformen erscheinen geeignet, das Erreichen der Lernziele abzubilden. Es gibt eine modulübergreifende Prüfung. Die Modulbeschreibungen enthalten die geforderten Angaben.</p> <p>Von 8 Modulen umfassen 6 Module ein Semester und 2 Module zwei Semester. Mobilitätsfenster bestehen damit nach dem 1. bis 4. Semester, aber nicht, wie in anderen Teilstudiengängen nach dem 5. Semester.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> Nachfragen hierzu: Gibt es Empfehlungen für die Studierenden bzgl. Auslandsaufenthalten oder Praxisphasen? Inwieweit kann die Koordinierung der Mobilitätsfenster mit den anderen Bachelorsteilstudiengängen geleistet werden?
Studierbarkeit	<p>Die Studierbarkeit erscheint aus formaler Sicht gewährleistet: Insgesamt sind neun Prüfungen zu absolvieren. Maximal zulässig wären 12. Der Einstieg in das Studium wird dadurch erleichtert, dass im ersten Semester nur eine Prüfung vorgesehen ist. Das Verhältnis von 36 SWS zu 70 LP (incl. Modulübergreifende Prüfung) weist darauf hin, dass bei der Workloadplanung die Selbststudienzeit angemessen berücksichtigt wurde.</p> <p>Mit maximal zwei Prüfungen pro Semester entspricht der Teilstudiengang der Synchronisierung mit den weiteren Bachelorteilstudiengängen und den General Studies. Somit übersteigt die Prüfungslast im Zweifachbachelor nicht die Maximalanzahl von sechs Prüfungen.</p> <p>Der „Notendruck“ wird entschärft, da im Rahmen der General Studies das Modul mit der schlechtesten Bewertung im Wert von 5 LP bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt wird und die Note des Moduls 5 nicht in die Bildung der Abschlussnote eingeht (§ 5 Absatz 3 PSO, GPS BA § 8).</p>
Prüfungssystem	<p>Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Die Prüfungen sind modulbezogen (und nicht lehrveranstaltungsbezogen). Es besteht eine Varianz an Prüfungsformen: Klausuren, Hausarbeiten, Seminarreferat mit Präsentation/Diskussion sowie modulübergreifende mündliche Prüfung. Die verschiedenen Prüfungsformen scheinen, soweit das anhand der Dokumente beurteilbar ist, geeignet, um die unterschiedlichen, angezielten Fertigkeiten und Kompetenzen zu erfassen.</p>
Transparenz und Dokumentation	<p>Alle Informationen zum Studium und zum Studiengang sind online leicht zu finden, ebenso Kontaktdaten und Sprechzeiten der Studienberaterin Ass. jur. Susanne Wischnewski, sowie der Link zu den Prüfungs- und Studienordnungen (siehe unten): http://www.rsf.uni-greifswald.de/studium.html http://www.rsf.uni-greifswald.de/studium/nebenfach/privatrecht/ba-teilstudiengang-privatrecht.html</p> <p>Prüfungsausschüsse und Fachschaften sind auf der Eingangswebsite der Fakultät präsent: http://www.rsf.uni-greifswald.de/fakultaet.html</p> <p>Die Ordnung mit Musterstudienplan sowie den Modulbeschreibungen sind online über die zentrale Internetseite der Universität abrufbar: http://www.uni-greifswald.de/fileadmin/mp/e_dez4/zpa/PO/Bachelor_of_Arts/Privatrecht/StO_B_A_Privatrecht_-_endg_2010.pdf</p> <p>Ebenso kann die Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge und die General Studies online eingesehen werden:http://www.uni-greifswald.de/fileadmin/mp/e_dez4/zpa/PO/Bachelor_of_Arts/GPS_BA_2012_Lesefassung_2016.pdf</p>
Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	Siehe Tabelle 2
Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	Siehe Tabelle 2

Gesamteindruck:

Die Studienziele der Teilstudiengangs „Privatrecht“ (Bachelor of Arts) sowie die Qualifikationsziele der einzelnen Module sind kompetenzorientiert sowie konkret und plausibel formuliert. Das Studiengangskonzept orientiert sich adäquat an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen. Allerdings fehlen Angaben zu realistischen Tätigkeitsfeldern bzw. beruflichen Perspektiven der Absolventen oder zu Aufbaustudiengängen.

Konzeptionelle Einordnung in das Studiensystem: Der Studiengang entspricht den Anforderungen. Abweichungen von den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und der Rahmenprüfungsordnung sind im Rahmen der Auslegung durch den Akkreditierungsrat.

Mit dem Studiengangskonzept werden die Qualifikationsziele adäquat umgesetzt. Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und personale Kompetenzen erscheinen in angemessener Weise vermittelt.

Die Studierbarkeit und die Plausibilität der Schätzung des studentischen Workload erscheinen gesichert. Das Prüfungssystem entspricht den Vorgaben. Die Prüfungen sind modulbezogen sowie nicht nur wissens- sondern auch kompetenzorientiert.

Transparenz und Dokumentation: Alle Informationen zum Studiengang und zu Ansprechpartnern sind veröffentlicht und leicht zu finden.

Die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studienangebots wird im Wesentlichen durch das Wirken des Studiendekans, die Fachstudienberatung, die zentrale Qualitätssicherung und den Verfahrensgang der Senatsstudienkommission bei der Überprüfung von Prüfungs- und Studienordnungen sicher gestellt.

Die Wahrung der Chancengleichheit wird durch das Wirken zentraler Beauftragter und ein Gleichstellungskonzept gewährleistet.

Ergebnis der technischen Prüfung: Studiengang Recht – Wirtschaft - Personal (Bachelor of Arts)

Sofern nicht anders vermerkt, beziehen sich die Verweise auf die Prüfungs- und Studienordnung vom 18.09.2013 in der aktuellen Fassung vom 15.09.2015.

Tabelle 4: Prüfkriterien und diesbezügliche Anmerkungen zum B.A. Recht-Wirtschaft-Personal

Kriterien	Anmerkungen
Qualifikationsziele	<p>Neben wissenschaftlicher Befähigung „in den Fächern Rechtswissenschaften, insbesondere Privatrecht, sowie Wirtschaftswissenschaften, mit Schwerpunkten insbesondere in den Bereichen Personal und Arbeitsrecht“ werden von den Absolventen auch explizit auf Beschäftigungsfähigkeit gerichtete Schlüsselkompetenzen „in Rede- und Präsentationstechniken und Entwicklung des individuellen Kommunikationsverhaltens sowie die sichere Kommunikation in den einschlägigen englischen Fachsprachen (Recht, Wirtschaft, Wissenschaft)“ erworben (§2 Absatz 1).</p> <p>Die Studienziele gem. §2 sowie die Qualifikationsziele der einzelnen Module sind kompetenzorientiert sowie konkret und plausibel formuliert. Das Studiengangskonzept orientiert sich adäquat an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen.</p> <p>Ein Masterangebot oder Angaben zu Aufbaustudiengängen fehlen.</p>
Konzeptionelle Einordnung in das	Beim Bachelorstudiengang „Recht-Wirtschaft-Personal“ handelt es sich um einen „Ein-Fach“-Bachelorteilstudiengang mit 180 Leistungspunkten (LP) und sechs Semestern

Studiensystem	<p>Regelstudienzeit.</p> <p>Die formalen Qualitätsstandards für Bachelorstudiengänge werden, soweit anhand der Dokumente beurteilbar, eingehalten (LHG M-V, Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse; Ländergemeinsame Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz; die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen; Kriterien des Akkreditierungsrats, Empfehlungen „Bologna 2.0“ der Universität Greifswald). Der Studiengang ist sachgemäß modularisiert.</p> <p>Abweichungen von den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und der Rahmenprüfungsordnung betreffen den Umfang und die Dauer der Module.</p> <p>Die Module „Grundlagen des Rechts“, „Wahlmodul Allgemeine BWL II“ und „Personal- und Organisationsökonomie (Allgemeine BWL)“ umfassen nur 3 LP. Darüber hinaus weisen die Module „Personal/Organisation“ und „Einführung in das Marketing“ nur 4 LP auf. Eine fachliche Begründung (Schreiben von Prof. Classen vom 16.7.2013) liegt vor. Insgesamt werden die Intentionen der Einführung einer Mindestmodulgröße von 5 LP, die auf die Beschränkung der Prüfungsbelastung gerichtet war, als erfüllt angesehen, da im Studiengang insgesamt nur ein moderater Prüfungsumfang von 20 Modulprüfungen besteht (vgl. Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben durch den Akkreditierungsrat).</p> <p>Einige Module umfassen zwei Semester; das Modul „Aufbaukurs Arbeitsrecht“ umfasst drei Semester. Infolgedessen besteht ein Mobilitätsfenster nur nach dem 2. Semester. Dieser Zeitpunkt ist im Studienverlauf zu früh, um sinnvoll ein Auslandssemester oder ein längeres Praktikum ins Studium integrieren zu können. Es ist ein mobilitätshindernder Effekt zu konstatieren (vgl. Auslegung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückfrage hierzu: Inwieweit wird dem mobilitätshindernden Effekt durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt? <p>Klärungsbedarf besteht dahingehend, warum im Modul „Vertiefung Personal und Organisation (Spezielle BWL)“ für einen Arbeitswand auf 180 Arbeitsstunden 9 LP vergeben werden und nicht, wie üblich 6 LP.</p>
Studiengangskonzept	<p>Das Curriculum enthält in ausreichendem Umfang über die Wissensaneignung hinausgehende Lerngelegenheiten, in denen durch Üben und Anwenden des Wissen die Aneignung von instrumentellen, systemischen, kommunikativen fachlichen Kompetenzen besonders ermöglicht wird: vorlesungsbegleitende Kolloquien, eine Anfängerübung und das Seminarmodul im rechtswissenschaftlichen Teil sowie Übungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen. Darüber hinaus sind überfachliche Fähigkeiten mit dem Bereich der Schlüsselkompetenzen abgedeckt, in dem Kommunikationstechniken und fachspezifische Englischkenntnisse vermittelt werden.</p> <p>Zudem muss ein dreimonatiges Praktikum absolviert werden, das mit 15 LP gewertet wird. Das Praktikum soll der Berufsfelderkundung sowie der späteren beruflichen Orientierung dienen (§ 8 Absatz 1). Solche praxisbezogenen Lerngelegenheiten werden allgemein als wünschenswert angesehen (vgl. Schubarth et al.: Employability und Praxisbezüge im wissenschaftlichen Studium. Fachgutachten für die HRK).</p> <p>Der Musterstudienplan erscheint auf den ersten Blick nicht übersichtlich. So ist die Dauer der Module nicht sofort zu erkennen. Die Nummerierung der Module ist nicht eindeutig und daher verwirrend. Die Angaben zu den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen fallen vergleichsweise mager aus. Der Studienverlauf könnte besser veranschaulicht werden. Insgesamt sind aber im Musterstudienplan wie auch in den Modulbeschreibungen alle nötigen Angaben enthalten.</p>
Studierbarkeit	<p>Aus rein formaler Sicht scheint die Studierbarkeit des Studiengangs gegeben, da die externen Vorgaben zu Prüfungslast und Workload eingehalten werden. Für mehr</p>

	<p>Mobilitätsfenster sollte jedoch gesorgt werden.</p> <p>Der „Notendruck“ wird entschärft, indem die aus dem 1. Semester erbrachten Prüfungsleistungen nicht mit in die Bildung der Gesamtnote einfließen: In die Gesamtnote gehen diejenigen Module gemäß §§ 4 bis 6 ein, deren Regelprüfungstermin in den Semestern 2 bis 6 liegt. (§ 12 Absatz 2). Der Einstieg in das Studium wird dadurch erleichtert.</p>
Prüfungssystem	<p>Die Prüfungen sind modulbezogen und - mit Ausnahme der kleinteiligen Module „Wahlmodul Allgemeine BWL II“ und „Personal- und Organisationsökonomie (Allgemeine BWL)“, die aus nur einer Vorlesung bestehen – in der Regel nicht lehrveranstaltungsbezogen. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab (vgl. § 4 Absatz 1 PSO).</p> <p>Es dominieren Klausuren als Prüfungsform. Im wirtschaftswissenschaftlichen Teil sind Klausuren sogar die einzige Prüfungsform. Hier könnte der Fachbereich prüfen, inwieweit nicht eine „Projektarbeit“ als Prüfungsleistungen vorgesehen werden kann („Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.“ §8 Rahmenordnung Betriebswirtschaftslehre Universitäten).</p> <p>Die geringe Varianz der Prüfungsformen wird jedoch durch eine Hausarbeit im Modul „Grundkurs Privatrecht II“ und eine mündliche Prüfung incl. Präsentation im Modul „Kommunikationstechniken“ sowie den Praktikumsbericht erweitert, sodass insgesamt im Studiengang die Varianz an Prüfungsformen akzeptabel ist.</p> <p>Die verschiedenen Prüfungsformen scheinen grundsätzlich geeignet, um die angezielten Fertigkeiten und Kompetenzen zu erfassen (soweit das anhand der Dokumentenlage einschätzbar ist), auch wenn nicht ersichtlich ist, warum sich die Prüfungsleistungen bei den Englischkursen auf schriftliche Prüfungsleistungen beschränken.</p> <p>Die Prüfungslast ist mit maximal vier Prüfungen je Semester moderat (zulässig sechs).</p>
Transparenz und Dokumentation	<p>Ziele und Aufbau des Studiengangs sind auf der Website der Fakultät leicht zugänglich beschrieben: http://www.rsf.uni-greifswald.de/studium/rwp.html</p> <p>Hier sind auch die Kontaktdaten der Fachstudienberaterin Ass. jur. Susanne Wischnewski und ergänzende Informationen zur Englischausbildung sowie zu Kommunikationstechniken/Rhetorik hinterlegt. Allerdings betreffen die Links zu Musterstudienplan sowie Prüfungs- und Studienordnung 2013 nicht die aktuelle Fassung! Die <u>aktuellen</u> Prüfungs- und Studienordnung mit Musterstudienplan sowie den Modulbeschreibungen und die Praktikumsordnung sind über die zentrale Internetseite der Universität abrufbar und über die Website der Fakultät verlinkt: http://www.uni-greifswald.de/fileadmin/mp/e_dez1/allgemeinerverwaltung/e_satzungen/PSO_B_A_Recht-Wirtschaft-Personal_Juli.pdf</p> <p>http://www.uni-greifswald.de/fileadmin/mp/e_dez1/allgemeinerverwaltung/e_satzungen/PraktikumsO_BA_RWP.pdf</p> <p>Zudem existiert ein virtueller Studienführer, der FAQs beantwortet: http://www.rsf.uni-greifswald.de/fakultaet.html</p>
Qualitätssicherung Weiterentwicklung	Siehe Tabelle 2
Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	Siehe Tabelle 2

Gesamteindruck:

Die Studienziele des Bachelorstudiengangs „Recht-Wirtschaft-Personal“ sowie die Qualifikationsziele der einzelnen Module sind kompetenzorientiert sowie konkret und plausibel formuliert. Das Studiengangskonzept orientiert sich adäquat an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen. Allerdings fehlen Angaben zu Aufbaustudiengängen.

Konzeptionelle Einordnung in das Studiensystem: Der Studiengang entspricht den Anforderungen. Abweichungen von den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und der Rahmenprüfungsordnung sind bis auf eine Ausnahme im Rahmen der Auslegung durch den Akkreditierungsrat: Es ist ein mobilitätshindernder Effekt zu konstatieren (vgl. Auslegung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben) und im Studiengang muss entweder ein sinnvolles Mobilitätsfenster eröffnet werden oder es muss dargelegt werden, inwieweit dem mobilitätshindernden Effekt durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt wird.

Klärungsbedarf besteht dahingehend, warum im Modul „Vertiefung Personal und Organisation (Spezielle BWL)“ für einen Arbeitswand auf 180 Arbeitsstunden 9 LP vergeben werden und nicht, wie üblich 6 LP.

Mit dem Studiengangskonzept werden die Qualifikationsziele adäquat umgesetzt. Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und personale Kompetenzen erscheinen in angemessener Weise vermittelt.

Die Studierbarkeit und die Plausibilität der Schätzung des studentischen Workload erscheinen gesichert. Das Prüfungssystem entspricht den Vorgaben. Die Prüfungen sind im Wesentlichen modulbezogen sowie nicht nur wissens- sondern auch kompetenzorientiert. Die recht geringe Varianz an Prüfungsformen, es überwiegen Klausuren, sollte überdacht werden.

Transparenz und Dokumentation: Alle Informationen zum Studiengang und zu Ansprechpartnern sind veröffentlicht und leicht zu finden. Die Angaben müssen aber aktuell gehalten werden.

Die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studienangebots wird im Wesentlichen durch das Wirken des Studiendekans, die Fachstudienberatung, die zentrale Qualitätssicherung und den Verfahrensgang der Senatsstudienkommission bei der Überprüfung von Prüfungs- und Studienordnungen sichergestellt.

Die Wahrung der Chancengleichheit wird durch das Wirken zentraler Beauftragter und ein Gleichstellungskonzept gewährleistet.